KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
75. Jahrgang
Hamm,
den 27. Juni 2022
Nr. 2

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell
(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Kammerversammlung 2022 4

Änderung der Ordnungen
Sterbegeldauszahlungsordnung 10
Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten 11
Beitragsordnung 12
Umlageordnung 13
Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung 13
Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands 15

Neue Vorstandsmitglieder 16

Aufsätze
BRAO-Reform – Elektronisches Gesellschaftspostfach und neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit (RAin Gabriele Jungmeier, Nürnberg) 18
Ausbildung fördern! – Aber wie? (RAin Julia Püngel, Juristische Referentin der RAK Hamm) 22
10 Probleme im internationalen Geschäftsverkehr (RA Dr. Tim-Werner Linne, Bad Salzuflen) 24

Elektronischer Rechtsverkehr
Wer muss was wie signieren? – Die digitale Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr (RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin) 26
Unterschreiben Sie leserlich! 29

Berufsrecht und Berufspraxis
Aktuelles aus der Satzungsversammlung 30
Fachanwaltsausschuss Familienrecht – Mitglied gesucht! 31

Statistik
Neue Statistik: Mehr Anwältinnen – Arbeitsrecht beliebteste Fachanwaltschaft 38

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 40
Berufsrecht aktuell 41
Digitalisierung im Notariat 41
Datenschutz im Notariat 43
Liegenschaftsrecht 43
Elektronischer Rechtsverkehr 45
Auszeichnungen und Ehrungen 45
Literatur 46

Als Beilage:

Fortbildungsprogramm 2022
Mitarbeiterseminare

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell
(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Kammerversammlung 2022 4

Änderung der Ordnungen
Sterbegeldauszahlungsordnung 10
Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten 11
Beitragsordnung 12
Umlageordnung 13
Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung 13
Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands 15

Neue Vorstandsmitglieder 16

Aufsätze
BRAO-Reform – Elektronisches Gesellschaftspostfach und neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit (RAin Gabriele Jungmeier, Nürnberg) 18
Ausbildung fördern! – Aber wie? (RAin Julia Püngel, Juristische Referentin der RAK Hamm) 22
10 Probleme im internationalen Geschäftsverkehr (RA Dr. Tim-Werner Linne, Bad Salzuflen) 24

Elektronischer Rechtsverkehr
Wer muss was wie signieren? – Die digitale Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr (RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin) 26
Einspruch gegen Bußgeldbescheid nur noch per beA 27
Qualifizierte elektronische Signatur (qeS) als Fernsignatur 27
Vertretung bei fehlendem beA-Zugriff 28
Neue Funktion im beA: Persönlich/Vertraulich für Nachrichtenversand 28
Unterschreiben Sie leserlich! 29

Berufsrecht und Berufspaxis
Aktuelles aus der Satzungsversammlung 30
Änderung des Justizgesetzes NRW – Sicherheit in Gerichten und „virtuelles Hausverbot“ 31
Fachanwaltsausschuss Familienrecht – Mitglied gesucht! 31

Aktuelle berufsrechtliche Rechtsprechung 32

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung
Zwischenprüfung 2022 33
Abschlussprüfung Winter 2022 33
Schlichtungsausschüsse 34

Namen und Nachrichten
Olaf Wicher ist Vizepräsident des Oberlandesgerichts Hamm 35

Veranstaltungen
Veranstaltung des DAI 35

Literatur 37

Statistik
Neue Statistik: Mehr Anwältinnen – Arbeitsrecht beliebteste Fachanwaltschaft 38
STAR-Umfrage 2022 – Nehmen Sie teil! 39

Beilagen
Fortbildungsprogramm 2022
Mitarbeiterseminare
Anmeldeformular

Notarkammer

Notarkammer aktuell
Merkblatt Ausscheiden aus dem Notaramt 40
Merkblatt Grundbucheinsicht 40
Überarbeitete Broschüre „Zugang zum Anwaltsnotariat“ 40
Hilfe für die Ukraine 40

Berufsrecht aktuell
Übergabe des Urkunden- und Verwahrungsverzeichnisses bei Ausscheiden aus dem Notaramt 41

Digitalisierung im Notariat
Einführung der elektronischen Urkundensammlung 41
Notarielle Onlineverfahren ab dem 1. August 2022 41
Einführung des neuen XNP-Moduls „Benutzerverwaltung“ und neuer Funktionen der „Kartenverwaltung“ 42
Handreichung der Bundesnotarkammer zur IT-Sicherheit in der notariellen Geschäftsstelle 42
Elektronisches Urkundenarchiv: Nutzung der Funktion Amtsübergabe bei bevorstehender Amtsaufgabe 42

Datenschutz im Notariat
Neue Musterverarbeitungsverzeichnisse und Datenschutzerklärung 43

Liegenschaftsrecht
Naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht NRW – VOKAR 43
Denkmalschutzrecht – neues Vorkaufsrecht nach § 31 DSchG NRW 43
Information zur Grundsteuerreform 44
Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen 44
Sachsen-Anhalt: Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 99a Wasserhaushaltsgesetz 44

Elektronischer Rechtsverkehr
Einreichungen im Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 HGB ab dem 1. August 2022 45

Auszeichnungen und Ehrungen
Jubiläen von Notarinnen und Notaren 45
Ehrung von Büroangestellten 46

Literatur 46

Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft 49

Personalien

Neuzulassungen Notare 50
Löschungen als Notar 50

zurück zum Inhalt

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

können Sie sich noch an die Zeit der sogenannten „Anwaltsschwemme“ erinnern? Zwischen 1991 und 2011 stieg die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bundesweit rasant, nämlich um deutlich mehr als das Doppelte an. Die These von der Überfüllung des Berufsstandes machte die Runde. Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren grundlegend gewandelt. Zwar verbleibt die Zahl der Berufsträger auf hohem Niveau und verringerte sich in unserem Kammerbezirk im Zeitraum 2015–2021 um „nur“ rund 3 %. Allgemein verzeichnet die Bundesrechtsanwaltskammer allerdings einen steten Trend, wonach zwar die Zahl der Syndikusrechtsanwälte noch wächst, die Anzahl selbstständiger Kanzleianwälte aber deutlich zurückgeht. Besorgniserregend ist die Entwicklung bereits in den neuen Bundesländern, wo die Zulassungszahlen stark rückläufig sind und Kanzleien kaum noch Nachwuchs finden, insbesondere keine Kanzleinachfolger. Absehbar droht, auch mit Blick auf die Altersstruktur der Anwaltschaft, eine Bedarfslücke. Hiermit werden wir uns auch im hiesigen Kammerbezirk auseinandersetzen und Gegenstrategien entwickeln müssen.

Solche Sorgen erscheinen mit Blick auf die aktuelle Situation der Ukraine, wo sich die Bevölkerung und mit ihr unsere ukrainischen Kolleginnen und Kollegen der Aggression des russischen Militärs ausgesetzt sehen, eher klein. Die Lage ist dort weiterhin so verheerend, dass nach wie vor dringend Hilfe und Unterstützung benötigt wird. Die ukrainische Rechtsanwaltskammer hat einen Report veröffentlicht, in dem sie sich für die bislang eingegangenen Spenden in Höhe von rund 300.000 US-$ herzlich bedankt. Eindrücklich beschreibt sie die Einschränkungen und Zerstörungen, welche die ukrainischen Kolleginnen und Kollegen u. a. in der Region Kiew, Charkiw und Luhansk erfahren müssen. Die ukrainische Rechtsanwaltskammer hat ein Advisory Board eingesetzt, welches Prioritätskriterien erarbeitet hat, nach denen die Hilfsgelder an vom Krieg betroffene ukrainische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verteilt werden. Die Spendengelder kommen also an, weshalb ich meinen Spendenaufruf an dieser Stelle gern wiederhole. Die BRAK teilt hierzu mit, dass Spenden nunmehr nicht mehr mittels Banküberweisung, sondern auch über Benevity vorgenommen werden können.

Aus der Ukraine wird auch berichtet, dass das dortige Rechtssystem trotz der kriegerischen Auseinandersetzungen im Lande noch weitgehend funktioniert. Hintergrund sei die weitgehende Digitalisierung der dortigen Verfahren. Der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs ist ein Prozess, der, wie Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, wissen, auch die deutsche Anwaltschaft umtreibt. Mit der Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung zum 1.8.2022 wird er auch hierzulande ein stückweit mehr an die Bedürfnisse der Praxis angepasst, indem zugelassene Berufsausübungsgesellschaften ein Gesellschafts-beA erhalten. Dies ist aber längst nicht alles, was die Gesetzesnovelle an Neuerungen bringt. Ich verweise hierzu auf den Beitrag der Kollegin Gabriele Jungmeier, der auf den Seiten 18–22 in diesem Heft die wichtigsten Änderungen zusammenfasst. Besonders hinweisen möchte auf die neue Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften. Zukünftig genügt es nicht mehr, dass sich die einzelnen Berufsträger versichern, vielmehr muss ausnahmslos jede Berufsausübungsgesellschaft als solche – unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform – eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Dies gilt auch für Berufsausübungsgesellschaften, für die, wie z. B. für eine anwaltliche GbR, keine Zulassungspflicht besteht. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die wesentlichen Fragen und Antworten zur neuen Versicherungspflicht in einem FAQs Berufshaftpflichtversicherung zusammengefasst, dessen Lektüre ich dringend empfehle.

Ihr

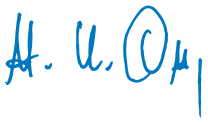

Hans Ulrich Otto, Präsident

zurück zum Inhalt

Kammerversammlung 2022

Kammerversammlung 2022

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm fand am 30. März 2022 im Maximilian-Park Hamm, Festsaal, statt. An der Kammerversammlung nahmen 45 Kammermitglieder teil.

TOP 1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien

Präsident Otto eröffnete die Veranstaltung um 9.03 Uhr und begrüßte die erschienenen Kolleginnen und Kollegen.

TOP 2. Bericht des Präsidenten

Präsident Otto verwies zunächst auf den im KammerReport veröffentlichten Jahresbericht und führte aus, er wolle diesen um einige Punkte ergänzen. Die Arbeit der Rechtsanwaltskammer habe im vergangenen Jahr im Zeichen von Corona stattgefunden. Daher sei auch das mobile Arbeiten in der Rechtsanwaltskammer eingesetzt worden, um den Anforderungen der Pandemie gerecht zu werden.

Damit nahm er sogleich das Stichwort Pandemie auf und berichtete von der Thematik der Impfpriorisierung der Anwaltschaft; die Zurücksetzung der Anwaltschaft im Verhältnis zur Justiz habe sich als rechtswidrig erwiesen. Dabei berichtete er u. a. auch von Gesprächen und über Absichtserklärungen des Justizministers.

Ein weiterer Punkt des Berichts des Präsidenten waren Ausführungen zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Anwaltschaft. Zum einen sei mit dem Gesetz die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars erweitert worden. Zum anderen sei durch das Gesetz im RDG der Begriff der Inkassodienstleistung präzisiert worden. Auch berichtete er davon, dass das BMJ bereits begonnen habe zu prüfen, ob es Differenzen in den Berufspflichten von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern gebe, die zulasten der Anwaltschaft wirkten. Zugleich werde geprüft, ob ein etwaiger Wettbewerbsnachteil durch den Entfall anwaltlicher Berufspflichten oder durch die Begründung neuer Berufspflichten für Inkassodienstleister und ggfls. durch welche gelöst werden sollte. Er verband dies mit dem Hinweis, es sei nicht zu erwarten, dass eine weitere Begrenzung der Inkassodienstleistung erfolge und verwies in diesem Zusammenhang auf eine Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer.

Weiterer Punkt des Berichts des Präsidenten war die „große BRAO-Reform“, die in Teilen bereits zum 01.08.2021 in Kraft getreten ist, in großen Teilen zum 01.08.2022 in Kraft treten werde. Danach werde in der BRAO der Begriff der Berufsausübungsgesellschaft (BAG) geschaffen, ebenso wie die Möglichkeit, diese Berufsausübungsgesellschaft zuzulassen. Mit der Zulassung werde die Berufsausübungsgesellschaft Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Dabei beschränke sich die Zulassungsmöglichkeit nicht auf z. B. Rechtsanwaltsgesellschaften, sondern erstrecke sich auch auf PartG ebenso wie z. B. auf BGB-Gesellschaften. Mit der Zulassung würden diese Berufsausübungsgesellschaften auch in das BRAV eingetragen und erhielten ein „Kanzleipostfach“, also ein gesondertes beA. Präsident Otto unterschied dabei die zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften von denen, die freiwillig eine Zulassung beantragen könnten. Zugleich verwies er aber auch auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand, der für die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer im Hinblick auf die zu erwartenden Anträge und die weiteren Mitgliedschaften entstehe.

In einem weiteren Teil berichtete Präsident Otto über den Stand der Erstregistrierung des beA. Es sei trotz der passiven Nutzungspflicht ab dem 1. Januar 2018 weiterhin zu beobachten, dass ein Anteil der Kolleginnen und Kollegen das beA noch nicht aktiviert habe, wenn auch der Anteil immer geringer werde. Mittlerweile könne festgestellt werden, dass die Erstregistrierungsquote des beA bundesweit bei 87 % liege; im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm sei eine Quote von 88,7 % festzustellen. Rund 12 % der eingerichteten beA-Accounts im Bezirk sei demnach noch nicht aktiviert. Die Rechtsanwaltskammer Hamm fasse bei nichtregistrierten Postfächern mit Anschreiben hinterher, die in aufsichtsrechtlichen Maßnahmen enden könnten.

Die Berufsbildung und damit die allgemeine Situation auf dem Ausbildungsmarkt für Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte war der nächste Punkt des Berichts von Präsident Otto. Er wies darauf hin, dass der „Markt“ rückläufig sei. Für das Jahr 2020 habe man feststellen müssen, dass ein Rückgang auf 642 neu eingetragene Berufsausbildungsverträge hätte festgestellt werden müssen, nachdem im Jahr 2018 noch 751, im Jahr 2019 noch 795 Berufsausbildungsverträge hätten eingetragen werden können. Dies sei wohl vornehmlich auch auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Jedenfalls sei aber die Tendenz – wie allgemein auf dem Ausbildungsmarkt – sinkend. Damit einhergehe, dass Ausbildungs-

Der neue „Höver"

Gebührentabellen

mit Erläuterungen

Für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden

Das gibt es nur beim Höver: mit praktischem Griffregister.

Die wichtigsten Gebührensätze jeweils bis zu einem Streitwert/Geschäftswert/Gegenstandswert bis 5 Mio bzw. 10 Mio €.

Seit Erscheinen der 38. Auflage der „Höver Gebührentabellen" sind zahlreiche Änderungen in verschiedenen Gesetzen in Kraft getreten mit Auswirkungen kostenrechtlicher Art. Die gravierendsten Änderungen ergeben sich bei den Gebühren nach dem GVKostG, in dem durch eine Erhöhung der Gebühren um 10 % eine Angleichung an die Bestimmungen des 3. KostRMoG herbeigeführt wird.

Jetzt auf aktuellstem Stand die Gebühren und Auslagen nach:

- GNotKG, Tabellen A, B und B ermäßigt
- JVKostG
- Gerichtskostengesetz (GKG)
- Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG)
- Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)
- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Begründet von Albert Höver (†).
Fortgeführt von Henning Oberlack, Reg.Dir. a.D.

39., neu bearbeitete Auflage 2022
424 Seiten. € 34,–
ISBN 978-3-8114-5916-8

Versandkostenfrei bestellen bei:
www.otto-schmidt.de

kundenservice@cfmueller.de, Tel. 06221/1859-599

C.F. Müller

C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

klassen an Berufsschulstandorten wohl geschlossen werden müssten, da sie „minderfrequentiert“ seien. In Rede stünden hierbei die Standorte Lünen und Recklinghausen, ggfls. drohe die Standortschließung aber auch Fachklassen in Olpe und Ahaus.

Er verwies zudem auf die Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer zur Höhe der Ausbildungsvergütung, die zwischenzeitlich auf 1.000,00 € im ersten Jahr, 1.050,00 € im zweiten Jahr und 1.100,00 € im dritten Ausbildungsjahr angehoben worden seien. Die Eintragung der Ausbildungsverträge sei weiterhin nur dann möglich, wenn von der festgelegten Mindestvergütung nicht mehr als 20 % nach unten abgewichen werden würde.

Auch berichtete er von einem Gespräch mit der Bildungsministerin in NRW. Man habe feststellen müssen, dass die Lehrerschaft „grundständisch“ ausgebildet sei. Daher habe der Kammervorstand angeboten, Lehrerfortbildung in verschiedenen Rechtsgebieten durchzuführen. Ob und wie diese Angebote angenommen werden, bleibe abzuwarten.

Kurz berichtete Präsident Otto auch von statistischen Daten der Rechtsanwaltskammer Hamm. Es sei festzustellen, dass im letzten Jahr die Rechtsanwaltskammer 0,1 % an Mitgliedern, konkret 123 Mitglieder verloren habe. Damit sei die Mitgliederzahl mit 13.436 Mitgliedern relativ stabil; von den Mitgliedern seien 87 % Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 3 % Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte und 9 % Kolleginnen und Kollegen mit einer Doppelzulassung.

Im Berichtsjahr 2021 seien 225 Online-Seminare durch die Rechtsanwaltskammer durchgeführt worden. Dabei habe sich die Teilnehmeranzahl um über 2.000 Personen erhöht. Er kündigte an, dass die Rechtsanwaltskammer auch für die Zukunft ein Angebot von Online-Seminaren plane, auch wenn wieder zu Präsenzunterricht zurückgekehrt werden könne. Er berichtete zudem, die anfänglichen technischen Probleme seien mittlerweile größtenteils ausgeräumt; an einer weiteren Verbesserung werde kontinuierlich gearbeitet.

Zu der Situation der Fachanwaltschaften verwies der Präsident darauf, dass die Fachausschüsse weniger Anträge zu überprüfen hatten. Keinerlei Anträge seien in den Fachanwaltschaften Sportrecht, internationales Wirtschaftsrecht und Urheber- und Medienrecht zu verzeichnen gewesen. Andere Fachausschüsse hätten teilweise auch nur ein oder zwei Anträge im Berichtsjahr zu bearbeiten gehabt. Nur in 3 Fachanwaltschaften, nämlich Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Familienrecht sei die Nachfrage weiterhin groß.

Präsident Otto beendete den Bericht mit einem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie an den Kammervorstand.

TOP 3. Aussprache zu TOP 2.

Nachfragen oder Anmerkungen seitens der anwesenden Kammermitglieder zu dem Bericht des Präsidenten erfolgten nicht.

TOP 4. Haushaltsangelegenheiten

a. Verwaltungshaushalt

aa.-cc. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2021, Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021, Nachtragshaushaltsplan 2022

Der Verwaltungshaushalt 2021 und der Nachtragshaushaltsplan 2022 wurden von Schatzmeister Habenstein erläutert. Das Haushaltsjahr 2021 habe danach mit einem Einnahmenüberschuss von rund 500.000,00 € abgeschlossen werden können. Er verwies auf verschiedene Titel der Haushaltsangelegenheiten, stellte z. B. Einsparungen bei den Ausgaben für Titel wie Reise- und Sitzungskosten ebenso fest wie bei der Berufsausbildung und verwies auf Mehreinnahmen bei Titeln wie den Teilnehmergebühren für Seminare und für Zulassungs- und Verwaltungsgebühren. Er stellte die Vermögensübersicht der Rechtsanwaltskammer dar und erläuterte die Thematik von Verwahrgebühren und Strafzinsen, die für Guthaben anfielen.

Schatzmeister Habenstein verlas den Rechnungsprüfungsbericht der Rechnungsprüfer RA/WP/StB Dr. Stephan Hoischen und Dipl.-Rechtspfleger Oliver Heine.

Rechtsanwalt Erich Eisel, Bochum, beantragte, den Vorstand der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Die Versammlung erteilte ohne Gegenstimme, bei Enthaltung des Vorstandes, einstimmig Entlastung.

Im Hinblick auf den Nachtragshaushaltsplan 2021 stellte Schatzmeister Habenstein aufgrund der Rechnungslegung 2021 und bereits bekannter Veränderungen im laufenden Jahr einen Ausgabenüberschuss der Rechtsanwaltskammer in Höhe von rund 62.000,00 € in Aussicht. Er erläuterte einige Einnahme- und Ausgabetitel. So sei zu berücksichtigen, dass sowohl die Personalkosten, als auch die Kosten für die IT der Rechtsanwaltskammer ebenso steigen würden, wie die Verbrauchskosten, bereits aufgrund der allgemeinen aktuellen Preisentwicklung. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Mitgliederzahlen, wenn auch leicht, rückläufig seien.

Der Nachtragshaushaltsplan wurde sodann für das Geschäftsjahr 2022 durch die Versammlung in der vorgelegten Form einstimmig angenommen.

beck-online
DIE DATENBANK

Anwalt PREMIUM komplett

Exklusiv-Angebot für Neukundinnen und Neukunden

Bis 31.10.2022 bestellen und Vorteile sichern
beck-shop.de/14410008

Anwalt PREMIUM – das Startmodul für Anwälte

Anwalt PREMIUM ist perfekt für die vielseitig aufgestellte kleinere Anwaltskanzle mit hohem Niveau. Mit diesem Angebot erhalten Sie als Neukunde nicht nur das komplette zivilrechtliche Rüstzeug mit Highlights wie den BeckOK BGB und Musielak/Voit, ZPO sondern auch das Beste aus 10 Rechtsgebieten zum einmaligen Preis.

Grundmodul Zivilrecht
BeckOK BGB Hrsg. Hau/Poseck, Musielak/Voit, ZPO,
Beck´sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht,
Hrsg. Hoffmann-Becking/Gebele sowie weitere wichtige Kommentare
und Handbücher, Arbeitshilfen und, Formulare und Rechtsprechung.

10 Ergänzungsmodule (inklusive)
Anwaltsrecht | Arbeitsrecht | Bau- und Architektenrecht | Familien- und Erbrecht | Handels- und Gesellschaftsrecht | Miet- und WEG-Recht Sozialrecht | Strafrecht | Straßenverkehrsrecht | Verwaltungsrecht

JETZT
4 Wochen kostenlos testen
beck-online.de

▸ schon ab **€ 38,–/Monat**
(1 Nutzer, zzgl. MwSt, 6-Monats-Abo)

* Das Angebot ist nur bis zum 31.10.2022 und nur für Neukundinnen und Neukunden buchbar. Neukundin und Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor der Buchung kein kostenpflichtiges beck-online Abonnement hatte, ausgenommen sind Abonnements von BeckDirekt, Zeitschriftenmodule, Gesetzesmodule, Fachdienste. Das Abonnement endet automatisch nach einer bezahlten Laufzeit von 6 Monaten.

facebook.com/verlagchbeck | twitter.com/beckonlinede

C.H.BECK

Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 174472

dd. Kammerbeitrag 2023

Schatzmeister Habenstein wies darauf hin, dass sich der Kammerbeitrag auf 235,00 € belaufe und eine Erhöhung derzeit nicht notwendig sei. Einstimmig mit einer Enthaltung beschloss die Kammerversammlung:
Der Kammerbeitrag beträgt im Geschäftsjahr 2023 für jedes Kammermitglied 235,00 €.

ee. Haushaltsvoranschlag 2023

Der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2023 wurde in der vorgelegten Form einstimmig angenommen.

b. Sonderhaushalt zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)

aa.-cc. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2021, Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021, Nachtragshaushaltsplan 2022

Schatzmeister Habenstein erläuterte den Sonderhaushalt zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV). Der Rechnungsprüfungsbericht von RA/WP/StB Dr. Hoischen und Dipl.-Rechtspfleger Oliver Heine, wurde durch ihn verlesen.

Rechtsanwalt Erich Eisel, Bochum, beantragte, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Die Versammlung erteilte bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder dem Vorstand einstimmig Entlastung.

Ebenso wurde der Nachtragshaushaltsplan in der vorgelegten Form einstimmig angenommen.

dd. Umlage 2023

Schatzmeister Habenstein führte aus, die Präsidentenkonferenz der BRAK habe im März 2022 für das Jahr 2023 eine ERV-Umlage in Höhe von 70,00 € gebilligt. Endgültig beschlossen werde die Höhe der Umlage jedoch erst in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 03.06.2022. Daher habe der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm beschlossen, der Kammerversammlung eine ERV-Umlage für das Jahr 2023 in Höhe von 70,00 € pro zahlungspflichtigem Kammermitglied vorzuschlagen. Dabei solle der Betrag vorbehaltlich dessen gelten, dass seitens der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer ein Betrag in dieser Höhe beschlossen wird. Weiche dieser Betrag ab, soll sich der Umlagebetrag, welcher abgerufen wird, in entsprechender Weise erhöhen oder ermäßigen.

Die Kammerversammlung beschloss sodann mit einer Gegenstimme ohne Enthaltungen:

Zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs wird für das Jahr 2023 von jedem zahlungspflichtigen Kammermitglied eine Umlage von 70,00 € erhoben. Dies vorbehaltlich dessen, dass in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 03.06.2022 ein Betrag in dieser Höhe beschlossen wird. Weicht dieser ab, erhöht oder ermäßigt sich der Umlagebetrag, der abgerufen wird, in entsprechender Weise.

ee. Haushaltsvoranschlag 2023

Der von Schatzmeister Habenstein dargestellte Haushaltsvoranschlag 2023 wurde von der Kammerversammlung einstimmig und ohne Enthaltung angenommen.

TOP 5. Bestellung der Rechnungsprüfer

Einstimmig wurden RA/WP/StB Dr. Stephan Hoischen, Herford und Dipl.-Rechtspfleger Daniel Susek zu Rechnungsprüfern der Rechtsanwaltskammer Hamm für das Geschäftsjahr 2022 bestellt.

TOP 6. Änderung der Ordnungen

a) Aufhebung oder Modifizierung der Sterbegeldauszahlungsordnung

Präsident Otto führte in den nächsten Tagesordnungspunkt ein. Er erläuterte die geltende Sterbegeldauszahlungsordnung und verwies darauf, dass die Auszahlung eines Sterbegeldes zunächst als Witwenversorgung gedacht gewesen sei; dies ergebe sich bereits aus dem früheren Wortlaut der Sterbegeldauszahlungsordnung, die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten mehrfach geändert worden sei. Mittlerweile sei im Regelfall ein Sterbegeld von 1.500,00 € auszuzahlen. Vor dem Hintergrund der Einrichtung der Versorgungswerke, in NRW seit dem Jahr 1985, müsse die Frage gestellt werden, ob der Sinn und Zweck der Sterbegeldauszahlungsordnung entfallen sei. Zugleich verwies er darauf, dass bereits in 10 anderen Kammerbezirken kein Sterbegeld (mehr) gezahlt werde.

Im Weiteren stellte der Präsident die verschiedenen Varianten vor, die zur Abstimmung standen.
In der sich anschließenden Aussprache verwies RA Erich Eisel, Bochum, auf die mit der Sterbegeldauszahlungsordnung verbundenen sozialen Aspekte und führte weitere Vorschläge zu einer Ausgestaltung der Sterbegeldauszahlungsordnung an.

RA Ziebach führte aus, er präferiere die erste vorgestellte Variante, dieses bereits im Hinblick auf den damit verbundenen geringeren Verwaltungsaufwand. Zugleich sprach er sich gegen die dritte Variante aus und begründete dies.

RA Kerkhoff, Hamm, warf die Frage auf, wie oft denn das Sterbegeld in Anspruch genommen werde. Präsident Otto berichtete hierzu, im Jahr 2018 seien beispielsweise 15.300,00 € insgesamt an Sterbegeld ausgezahlt worden, im Jahr 2021 seien dies 14.800,00 € gewesen.

Sodann stimmte die Kammerversammlung über die verschiedenen Varianten ab.

Beschlossen wurde die Variante 4, für die 37 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen und 1 Enthaltung zu verzeichnen waren. Damit hat die Kammerversammlung beschlossen:

Die Sterbegeldauszahlungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm vom 23. November 1991, geändert in der Kammerversammlung vom 4. April 2001, wird in Ziffer I., Abs. 4 wie folgt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu gefasst.

„Die Sterbegeldunterstützung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall bis zu Euro 1.500,00 betragen."

Im Übrigen bleibt die Sterbegeldauszahlungsordnung unverändert.

Für die Variante 1 konnten 19 JA-Stimmen gezählt werden, dagegen sprachen sich 20 NEIN-Stimmen aus, es enthielten sich 4.

Für die Varianten 2 und 3 konnten keine JA-Stimmen festgestellt werden.

b) Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten

Präsident Otto erläuterte die vorgeschlagenen Änderungen der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten.

Die Kammerversammlung beschloss sodann einstimmig: „Die Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird in der vorgelegten Form beschlossen."

c) Beitragsordnung

Sodann erläuterte Präsident Otto die vorgeschlagenen Änderungen der Beitragsordnung.

Die Kammerversammlung beschloss daraufhin einstimmig:

„Die Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird in der vorgelegten Form beschlossen."

d) Umlageordnung

Anschließend erläuterte Präsident Otto die vorgeschlagene Änderung der Umlageordnung. Eine von Rechtsanwalt Ziebach vorgeschlagene Änderung wurde kurz diskutiert.

Sodann beschloss die Kammerversammlung einstimmig: „Die Änderung der Umlageordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird in der vorgelegten Form beschlossen."

e) Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung

Sodann trug Präsident Otto zu der vorgeschlagenen Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung vor und erläuterte den Beschlussvorschlag.

Die Kammerversammlung beschloss sodann einstimmig: „Die Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird in der vorgelegten Form beschlossen."

f) Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes

Ebenso beschloss die Kammerversammlung einstimmig: „Die Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird in der vorgelegten Form beschlossen."

TOP 7. Wahlen zum Kammervorstand hier: Vorstellung der Kandidaten

Präsident Otto würdigte die Verdienste der ausscheidenden Mitglieder des Kammervorstandes Dr. Erhard Berghoff aus Hamm, Dr. Wolfgang Gansweid aus Bielefeld und Dr. Jost Hüttenbrink aus Münster. Er dankte diesen Vorstandsmitgliedern ausdrücklich für ihre umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit im Kammervorstand.
Sodann nahmen die anwesenden Kandidaten für die Wahlen zum Kammervorstand die Möglichkeit wahr, sich der Kammerversammlung vorzustellen. In der Reihenfolge der Landgerichtsbezirke, für die jeweils Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen waren, führten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Günther Teuner aus Arnsberg, Jutta Heise aus Bielefeld, Dr. Sebastian Meyer aus Bielefeld, Franz Pieper aus Minden und Synthia Winter aus Bielefeld, Marion Meichsner aus Bochum, Hans Ulrich Otto aus Bochum und Christina Piaskowy aus Recklinghausen, Ursula Rehrmann aus Gelsenkirchen, Marcel Schröer aus Essen, Viola Hiesserich aus Steinfurt, Ursula Knecht aus Münster, Maria Küppers-

zurück zum Inhalt

Quill aus Bocholt, Elisabeth Schwering aus Münster und Dr. Ulrich Wessels aus Münster, Dr. Marcus Bauckmann aus Paderborn, Helmut Kerkhoff aus Hamm und Dr. Philip Seel aus Hamm aus.

Für die abwesende Kandidatin Angela Kirschner aus Dortmund und die abwesenden Kandidaten Michael-Konrad Wolff aus Essen und Karl Friedrich Hofmeister aus Olpe trug Präsident Otto kurz vor. Ebenso verwies der Präsident auf das elektronische Wahlverfahren, mit dem die Kandidatinnen und Kandidaten in den Kammervorstand gewählt werden könnten.

Zum Abschluss der Tagesordnung gab Präsident Otto den Teilnehmern der Kammerversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Gelegenheit zu weiteren Wortmeldungen.

Rechtsanwalt Erich Eisel aus Bochum wies darauf hin, Corona zwinge zur Durchführung einer kleinen Kammerversammlung; er hoffe für die Zukunft, auch jüngere Kollegen wieder miteinbeziehen zu können. Er bedankte sich bei den Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle für die Arbeit in der Zeit der Pandemie.

Rechtsanwalt Ziebach sprach sich dafür aus, die Adressierung der Gerichte bei dem Versand von beA-Nachrichten zu verbessern. Auch bat er den Kammervorstand, sich dafür einzusetzen, dass für Rechtsanwälte an Gerichten WLAN-Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden. Gerade in Gerichtsgebäuden sei man häufig von einer eigenen schnellen Internetverbindung aus baulichen Gründen abgeschnitten, sodass ein Zugang zum WLAN die einzige Möglichkeit sei, mit der doch geforderten elektronischen Akte auch im Gerichtssaal zu arbeiten.

Präsident Otto erwiderte, der Justizminister habe Verbesserungen hierzu bereits zugesagt, Änderungen seien gleichwohl nicht feststellbar. Die Thematik sei in ständiger Diskussion mit den Beteiligten, aber Verbesserungen seien nur sehr langsam zu verzeichnen.

Zum Abschluss dankte Präsident Otto dem Präsidenten der Notarkammer, der Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Wahlleiter sowie den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit und bedankte sich bei den Erschienenen für ihre Teilnahme an der Kammerversammlung.

Rechtsanwalt Widder aus Bochum schloss die Veranstaltung mit seinem Hinweis auf die Beendigung seines aktiven Berufslebens ebenso wie die beabsichtigte Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit.

Um 11.28 Uhr endete die Kammerversammlung.

Änderung der Ordnungen

Änderung der Sterbegeldauszahlungsordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm

Die Kammerversammlung hat am 30.03.2022 eine Änderung der Sterbegeldauszahlungsordnung beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die

Sterbegeldauszahlungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 23.11.1991, abgeändert in der Kammerversammlung vom 04.04.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002.

wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 30. März 2022 wie folgt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert:

Ziffer I. Absatz 4

Die Sterbegeldunterstützung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall bis zu 1.500,00 € betragen.

Die vorstehende Änderung der Sterbegeldauszahlungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 7. April 2022

Otto
Präsident

Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer Hamm

Die Kammerversammlung hat am 30.03.2022 eine Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Die Änderungen der Gebührenordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm, jedoch nicht vor dem 01.08.2022, in Kraft, mit Ausnahme des § 5, der bereits am Tag nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm in Kraft tritt.

Die

Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

---

Beschlossen gem. §§ 192, 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, § 39 EuRAG in der Kammerversammlung vom 18.11.2015, abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11.11.2020.

---

wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 30. März 2022 wie folgt geändert:

§ 1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

(1) - (3) unverändert

(4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO) mit bis zu fünf Personen wird eine Gebühr in Höhe von 825,00 € erhoben. Sie erhöht sich um 50,00 € je weitere Person. Personen i. S. d. Sätze 1 und 2 sind Gesellschafter (§§ 59d Abs. 1 Satz 1, 59i Abs. 1 Satz 1, 2 BRAO), Mitglieder der Aufsichts- und Geschäftsführungsorgane (§ 59j Abs. 1 Satz 1 BRAO), Handlungsbevollmächtigte und Prokuristen (§ 59j Abs. 7 BRAO) sowie Haltegesellschaften und deren Gesellschafter (§ 59i Abs. 1 Satz 3 BRAO).

§ 2 Änderung der Zulassung

(1) unverändert

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist, wird eine Gebühr in Höhe von 260,00 € erhoben.

(3) - (4) unverändert

(5) Für jede durch eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 59g Abs. 4 BRAO anzuzeigende Änderung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 3 Aufnahme in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags eines Rechtsanwalts, eines Syndikusrechtsanwalts aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer auf Aufnahme oder einer Aufnahme eines Mitglieds eines Aufsichts- oder Geschäftsführungsorgans von Berufsausübungsgesellschaften i. S. d. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wird eine Gebühr in Höhe von 170,00 € erhoben.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags einer Berufsausübungsgesellschaft aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer auf Aufnahme in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm (§§ 59m Abs. 3, 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 340,00 € erhoben.

§ 4 Europäische Rechtsanwälte und Anwälte aus anderen Staaten / Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

(1) - (2) unverändert

(3) Für ausländische Berufsausübungsgesellschaften gilt diese Gebührenordnung im Umfang des § 207a BRAO entsprechend.

§ 5 Bestellung einer Vertretung

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung einer Vertretung (§ 53 Abs. 3 Satz 2 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Entsprechendes gilt für die Bestellung einer Vertretung von Amts wegen (§ 53 Abs. 4 Satz 1 BRAO).

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO auf Bestellung einer Vertretung oder auf Gestattung, den Beruf des Rechtsanwalts selbst auszuüben, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 6 Zweigstellen/(Zweig-)Niederlassung/weitere Kanzlei

(1) Die Gebühr für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle, einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Kanzlei beträgt 50,00 €.

(2) Die Gebühr für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle, einer (Zweig-)Niederlassung oder weiteren Kanzlei einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59m Abs. 2, 27 Abs. 2 BRAO) beträgt € 100,00 €.

zurück zum Inhalt

§ 7 Befreiung von der Kanzleipflicht / Zweigniederlassungspflicht

(1) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29 a BRAO) beträgt 50,00 €.

(2) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags einer Berufsausübungsgesellschaft auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 59m Abs. 4, 29, 29a BRAO) oder Zweigniederlassungspflicht (§§ 59m Abs. 5 Satz 2, 29a Abs. 2, 3, 30 BRAO) beträgt 100,00 €.

§ 8 Gebühren im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

(1) Für die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen hinsichtlich der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nichtqualifizierten Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden (§§ 21 Abs. 3 S. 2 RAVPV, 31b Abs. 2 BRAO), wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags einer Berufsausübungsgesellschaft auf Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfaches für eine Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft (§ 31b Abs. 4 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 9 Fälligkeit

(1) - (2) unverändert

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm, jedoch nicht vor dem 01.08.2022, in Kraft, mit Ausnahme des § 5, der bereits am Tag nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm in Kraft tritt.

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 7. April 2022

Otto
Präsident

Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm

Die Kammerversammlung hat am 30.03.2022 eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Diese Beitragsordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft, nicht aber vor dem 01.08.2022.

Die

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

---

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 14.04.2010, geändert aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 11.11.2020.

---

wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 30. März 2022 wie folgt geändert:

§ 2

1. - 2. unverändert

3. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, dann wird der Beitrag ab dem 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats geschuldet und für das jeweils laufende restliche Kalenderjahr fällig. Der Beginn der Kammermitgliedschaft bestimmt sich nach §§ 12, 59 g Abs. 3 BRAO.

§ 3

Von der Beitragspflicht auf Antrag befreit sind Kammermitglieder, die ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 BRAO bekleiden und nach den für das Amt maßgeblichen Vorschriften den Beruf als Rechtsanwalt nicht selbst ausüben dürfen. Dies gilt nicht, wenn ihnen auf ihren Antrag ein Vertreter bestellt worden ist.

Die Befreiung beginnt mit dem 1. des auf den Eintritt des Befreiungstatbestandes folgenden Kalendermonats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Befreiungstatbestand wegfällt.

§ 5

1. unverändert

2. Die Beitragspflicht endet auch mit Erlöschen der Zulassung nach §§ 13, 59 h Abs. 1 BRAO zum Ende des Kalendermonats.

3. Die Beitragspflicht endet im Falle des Todes des Kammermitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dieses verstirbt.

4. Der nach Monaten zu viel entrichtete Beitrag ist dem ausgeschiedenen Kammermitglied oder bei dessen Tod seinem Rechtsnachfolger zu erstatten. Bei Auflösung einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft erfolgt die Erstattung an die vormaligen Gesellschafter.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft, nicht aber vor dem 01.08.2022.

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 7. April 2022

Otto
Präsident

Änderung der Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs der Rechtsanwaltskammer Hamm

Die Kammerversammlung hat am 30.03.2022 eine Änderung der Umlageordnung beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Sie tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft, nicht aber vor dem 01.08.2022.

Die

Umlageordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

---

Beschlossen gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO in der Kammerversammlung vom 09.04.2014.

---

wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 30. März 2022 wie folgt geändert:

§ 1

Zur Finanzierung der an die Bundesrechtsanwaltskammer für die Kosten des elektronischen Rechtsverkehrs abzuführenden Beiträge wird von den Kammermitgliedern, für die gem. § 31a BRAO und § 31b BRAO ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten ist, eine Umlage erhoben.

§ 3

Die Umlage ist ein Jahresbeitrag und im Voraus am 1. Werktag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres, wird die Umlage in Höhe des Jahresbeitrags ab dem 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats geschuldet und am ersten Werktag dieses Monats fällig.

§ 6

Diese Umlageordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Kammerreport Hamm folgenden Monats in Kraft, nicht aber vor dem 01.08.2022.

Die vorstehende Änderung der Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 7. April 2022

Otto
Präsident

Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm

Die Kammerversammlung hat am 30.03.2022 eine Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm, jedoch nicht vor dem 01.08.2022, in Kraft.

Die

Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

---

Beschlossen in der Kammerversammlung am 18.04.2018, abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10.10.2018

---

wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 30. März 2022 wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) - (6) unverändert

(7) Das Wahlrecht wird ausgeübt

a) bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Hamm, die natürliche Personen sind, von diesen persönlich,
b) bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Hamm, die Berufsausübungsgesellschaften sind, durch eine natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm ist. Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm ist. Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige, dazu bestimmte Person. Auf Verlangen ist dem Wahlleiter die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

(8) unverändert

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss tagt und entscheidet, unbeschadet §§ 17 Abs. 3 S. 1, 18 Abs. 1, in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Wahlleiters den Ausschlag.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder der stellvertretende Wahlleiter, anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht und sich mindestens drei der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Abstimmungen sind schriftlich oder über das beA durchzuführen. Bei Stimmabgabe über das beA ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Ausschussmitglieds zu versehen oder von ihm zu signieren und selbst zu versenden.

(3) - (4) unverändert

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Namen oder Firma, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.

(2) - (4) unverändert

§ 8 Feststellung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person oder Berufsausübungsgesellschaft die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) - (2) unverändert

(3) Vorschlagsberechtigt sind jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm und die örtlichen Anwaltvereine des Bezirks der Rechtsanwaltskammer Hamm. Der Wahlvorschlag eines vorschlagsberechtigten Mitglieds der Rechtsanwaltskammer Hamm muss von mindestens 10 Wahlberechtigten, die ihren Kanzleisitz in dem Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) des oder der von ihnen benannten Kandidaten haben, unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Namen oder Firma und Kanzleianschrift, mangels einer solchen bei natürlichen Personen die Wohnanschrift des Unterzeichners beizufügen.

(4) - (7) unverändert

(8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als Mitglieder des Vorstandes aus dem betreffenden Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm zu wählen sind, so wird sein Name oder seine Firma auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm, jedoch nicht vor dem 01.08.2022, in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 7. April 2022

Otto
Präsident

Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm

Die Kammerversammlung hat am 30.03.2022 eine Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands beschlossen, deren Veröffentlichung hiermit erfolgt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm, jedoch nicht vor dem 01.08.2022, in Kraft.

Die

Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

---

Beschlossen in der Kammerversammlung am 18.04.2018, abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10.10.2018

---

wird aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 30. März 2022 wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) - (6) unverändert

(7) Das Wahlrecht wird ausgeübt
a) bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Hamm, die natürliche Personen sind, von diesen persönlich,
b) bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Hamm, die Berufsausübungsgesellschaften sind, durch eine natürliche Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm ist. Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm ist. Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige, dazu bestimmte Person. Auf Verlangen ist dem Wahlleiter die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

(8) unverändert

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss tagt und entscheidet, unbeschadet §§ 17 Abs. 3 S. 1, 18 Abs. 1, in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Wahlleiters den Ausschlag.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder der stellvertretende Wahlleiter, anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht und sich mindestens drei der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Abstimmungen sind schriftlich oder über das beA durchzuführen. Bei Stimmabgabe über das beA ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Ausschussmitglieds zu versehen oder von ihm zu signieren und selbst zu versenden.

(3) - (4) unverändert

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Namen oder Firma, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen.

(2) - (4) unverändert

§ 8 Feststellung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person oder Berufsausübungsgesellschaft die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) - (2) unverändert

(3) Vorschlagsberechtigt sind jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm und die örtlichen Anwaltvereine des Bezirks der Rechtsanwaltskammer Hamm. Der Wahlvorschlag eines vorschlagsberechtigten Mitglieds der Rechtsanwaltskammer Hamm muss von mindestens 10 Wahlberechtigten, die ihren Kanzleisitz in dem Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) des oder der von ihnen benannten Kandidaten haben, unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Namen oder Firma und Kanzleianschrift, mangels einer solchen bei natürlichen Personen die Wohnanschrift des Unterzeichners beizufügen.

(4) - (7) unverändert

(8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als Mitglieder des Vorstandes aus dem betreffenden Landgerichtsbezirk (§ 1 Abs. 3) in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm zu wählen sind, so wird sein Name oder seine Firma auf sämtlichen Wahlvor-

schlägen gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im KammerReport Hamm, jedoch nicht vor dem 01.08.2022, in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, 7. April 2022

Otto
Präsident

Neue Vorstandsmitglieder

Zum 31.10.2022 enden die Amtszeiten der Herren Kollegen RA Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld, RA Dr. Jost Hüttenbrink, Münster, und RA Dr. Erhard Berghoff, Hamm. Aufgrund Amtsniederlegung bereits ausgeschieden sind RAin Susanne Göttker gen. Schnetmann und der ehemalige Kollege Rainer Jürges.

Im Wege der Ersatzwahl ist RA Marcel Schröer, Essen, mit Wirkung zum 16.05.2022 in den Kammervorstand gewählt worden. Durch Neuwahl gem. §§ 64 ff. BRAO treten am 1.11.2022 RAin Synthia Winter, Bielefeld, RA Michael K. Wolff, Essen, RAin Viola Hiesserich, Steinfurt, und RA Dr. Philip Seel, LL.M., Hamm, ihre Ämter als Vorstandsmitglieder an. Die neuen Mitglieder des Vorstands haben uns eine kurze Vita zukommen lassen, um sich Ihnen vorzustellen:

Synthia Winter

Synthia Winter, Bielefeld

Seitdem ich im Jahre 2011 als Rechtsanwältin zugelassen wurde, bin ich als angestellte Rechtsanwältin in der Kanzlei Michael Wadehn, jetzt Wadehn & Kollegen, in Bielefeld tätig. Ich bin Mediatorin und Fachanwältin für Erbrecht. Zudem bin ich Mitglied im Vorstand der Ortsgruppe Bielefeld im Bund der Deutschen Akademikerinnen sowie Mitglied im Bielefelder Anwaltverein.

Mit meiner Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Hamm verfolge ich das Ziel, mich aktiv für die Interessen meiner Kolleginnen und Kollegen einzusetzen. Es ist mir ein Anliegen, dass die Belange aller zugelassenen Rechtsanwälte Berücksichtigung finden und die Anwaltschaft gestärkt wird.

Michael K. Wolff

Michael K. Wolff, Essen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

für meine Wahl in den Kammervorstand und das mir damit entgegengebrachte Vertrauen darf ich mich herzlich bedanken.

Einige Stichworte zu meiner Person und meiner beruflichen Vita:

- Mehr als 30-jährige Tätigkeit als Rechtsanwalt
- Fachanwalt: Familien-, Straf-, und Verkehrsrecht
- Mitgliedschaften: Dt. Familiengerichtstag e.V., Deutscher Juristentag e.V., Arbeitsgemeinschaften Familien-, Verkehrs- und Strafrecht im DAV, Strafverteidigervereinigung NRW e.V., Mehrjährige Tätigkeit in der Anwaltsfortbildung im Familien- und Strafrecht u. a. bei der RAK in Hamm und bei diversen Seminarveranstaltern bundesweit
- Motivation für mein Engagement im Kammervorstand:
- Einbringung der langjährigen beruflichen Erfahrung sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich und in der Fort- und Weiterbildung, sowohl im Rahmen der FAO als auch bei ReFa, die ich gerne in die Vorstandsarbeit einbringen werde.

Marcel Schröer

Marcel Schröer, Essen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für meine Wahl in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer darf ich mich herzlich bedanken und möchte mich Ihnen kurz noch einmal vorstellen:

Ich bin 42 Jahre alt und wurde im Jahre 2008 zur Essener Anwaltschaft zugelassen. Bereits seit 2 Jahren bin ich im Vorstand des Essener Anwaltvereins tätig. Der immer weiter voranschreitende Fachkräftemangel der Fachangestellten in unseren Kanzleien ist mir ein besonderes Anliegen. Um dem entgegenzuwirken, bin ich bereits im Prüfungsausschuss für die Rechtsanwaltsfachangestellten tätig. Zur Stärkung insbesondere der kleinen und mittelständischen Kanzleien ist es mir wichtig, für adäquates Fachpersonal zu sorgen. Ich möchte als Vertreter unserer Anwaltschaft lebensnah und praxisorientiert agieren. Für Ihre Unterstützung danke ich!

Viola Hiesserich

Viola Hiesserich, Steinfurt

Mein Name ist Viola Hiesserich, ich bin 47 Jahre alt, seit 2006 zugelassen und seitdem in Zweier-Sozietät in Steinfurt selbstständig.

Als Fachanwältin für Sozialrecht bin ich zugleich auch Fachbetreuerin an der Hagen Law School. Seit 2019 engagiere ich mich im Vorstand der Rechtsanwälte und Notare in Münster e. V., dort u. a. als Fortbildungsbeauftragte und in Zuständigkeit für beA-Fragen. Seit 2021 gehöre ich zudem dem Vorstand des Landesverbands NRW des Deutschen Anwaltvereins an. Ebenfalls seit 2019 bin ich Mitglied der Satzungsversammlung.

Aufgrund meiner obigen ehrenamtlichen Tätigkeiten liegen mir berufspolitische Themen besonders am Herzen. Engagement „aus der Anwaltschaft für die Anwaltschaft“ halte ich für außerordentlich wichtig, da wir selbst am besten nicht nur um unsere tagtäglichen Anliegen, sondern auch um längerfristige Aspekte unserer Berufsausübung wissen.

Dr. Philip Seel

Dr. Philip Seel, LL.M., Hamm

Gerne engagiere ich mich im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm, um bei der Selbstverwaltung unseres freien Berufs mitzuwirken.

Ich bin 43 Jahre alt und am Sitz unserer Kammer in Hamm als Rechtsanwalt bei Streitbörger PartGmbB tätig, wo ich als Partner insbesondere die Bereiche Compliance und Wirtschafts-/Steuerstrafrecht verantworte. Bevor ich 2013 zur Anwaltschaft zugelassen wurde, arbeitete ich als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Dortmund und im Justizministerium NRW.

Auch bedingt durch diesen beruflichen Werdegang gilt mein besonderes Interesse den uns obliegenden Berufspflichten inkl. des Rechts der Geldwäschebekämpfung. Gerne widmete ich mich u. a. diesem Thema als Mitglied des Vorstands und danke für Ihre Unterstützung.

zurück zum Inhalt

Aufsätze

BRAO-Reform – Elektronisches Gesellschaftspostfach und neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit*

Rechtsanwältin Gabriele Jungmeier, Geschäftsführerin der RAK Nürnberg

RAin Gabriele Jungmeier

Sie wollen eine Sozietät in Form einer GmbH & Co.KG führen? Sie möchten mit einem Diplom-Betriebswirt, Diplom-Informatiker oder Ingenieur zusammenarbeiten? Sie möchten ein elektronisches Postfach für Ihre Sozietät? Ab 01.08.2022 wird das möglich sein.

Der Teil der großen BRAO-Reform (BGBl I v. 12.07.2021, S. 2363 ff.), der am 1. August 2022 in Kraft treten wird, schafft neue Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten. Diese werden im Folgenden dargestellt:

Zusammenarbeit in allen Rechtsformen

Die BRAO regelt in der künftig geltenden Fassung in den §§ 59 b ff. das Recht der sogenannten „Berufsausübungsgesellschaften" neu und stellt klar, dass sich Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu „Berufsausübungsgesellschaften" verbinden dürfen. Anders als bisher sind Rechtsanwälte hierbei nicht mehr in der Wahl der Rechtsform beschränkt (bisher i. e. L. auf die GbR, die PartG/PartGmbB oder die GmbH), sie können sich gem. § 59 b Abs. 2 BRAO n. F. in allen Gesellschaftsformen nach deutschem oder europäischem Recht organisieren oder auch in Gesellschaftsformen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen. Und zwar auch dann, wenn sie einziger Gesellschafter dieser Berufsausübungsgesellschaft sind und – wie bisher bereits zulässig – bereits einer anderen Berufsausübungsgesellschaft angehören.

Mehrstöckige Gesellschaften

Nach § 59 i Abs. 1 BRAO n. F. können zugelassene Berufsausübungsgesellschaften Gesellschafter einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein. Dies ermöglicht sogenannte „mehrstöckige Gesellschaften", also insbesondere die Organisation in einer GmbH & Co. KG. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier die berufsrechtlichen Vorgaben vereinheitlicht werden sollen, z. B. bei Steuerberatern ist die Organisation in einer GmbH & Co. KG nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 StBerG bereits zulässig und wird längst genutzt. Es sollen aber nur solche Gesellschaften Gesellschafter werden dürfen, die selbst den Anforderungen der §§ 59b ff. BRAO n. F. genügen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt: „Durch die Beschränkung auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaft und die damit verbundene Kammerzulassung wird die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben durch die Rechtsanwaltskammer sichergestellt." (BT-Drucks. 19/27670 S. 191).

Sozietätsfähige Berufe/Gesellschafter

Bisher konnten Rechtsanwälte nur mit den in § 59 a BRAO aufgelisteten Berufsgruppen zusammenarbeiten, also insbesondere Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Ab 01.08.2022 wird der Kreis dieser sozietätsfähigen Berufe erheblich erweitert. Nach § 59 c Abs. 1 BRAO n. F. können sich Rechtsanwälte nicht nur mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern und bestimmten Angehörigen solcher Berufe aus anderen Staaten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden, sondern insbesondere mit sämtlichen Personen, die einen freien Beruf ausüben. § 59 c Abs. 1 Nr. 4 BRAO n. F. verweist hier auf § 1 Abs. 2 PartGG.

Rechtsdienstleistungen dürfen auch hier selbstverständlich nur entsprechend qualifizierte Personen erbringen, § 59 k, l Abs. 2 BRAO n. F. Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass Rechtsdienstleistungen nur durch entsprechend befugte Personen erbracht werden. Berufsfremde Gesellschafter/Geschäftsführer erhalten keine Rechtsdienstleistungsbefugnis. Und natürlich ist die gemeinsame Berufsausübung dann ausgeschlossen, wenn in der Vergangenheit in schwerwiegender Weise gegen Berufspflichten verstoßen wurde, § 59 d Abs. 4 und 5 BRAO n. F. oder diese Person z. B. aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung als unwürdig i. S. d. § 7 Nr. 5 BRAO angesehen würde. Und: Nach § 59 c Abs. 5 ist im Gesellschafts-

** Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der RAK Nürnberg*

vertrag der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Berufspflichten nach Absatz 1 bis 3 verstoßen. Damit wird sichergestellt, dass die rechtsanwaltlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Möglichkeit haben, die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zu beenden, die die anwaltlichen Berufspflichten missachten.

Festzuhalten ist auch: Alle Gesellschafter müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein, eine reine Kapitalbeteiligung an einer Berufsausübungsgesellschaft bleibt also wie bisher unzulässig. Eine Abhängigkeit von reinen Kapitalgebern soll nach wie vor verhindert werden. Nach § 59 c BRAO n. F. müssen alle Gesellschafter, auch Nicht-Rechtsanwälte, „aktiv" in der Gesellschaft mitarbeiten. Der Unternehmensgegenstand kann daher gem. § 59 c Abs. 2 BRAO n. F. neben der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten um die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs erweitert werden. Wie diese aktive Mitarbeit gestaltet wird, hat der Gesetzgeber nicht näher geregelt und bleibt den Gesellschaftern überlassen. In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/27670, S. 175) wird ausgeführt: „So soll es beispielsweise auch zukünftig möglich sein, dass eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter sich etwa auf das Kanzleimanagement oder die Mandatsakquise konzentriert oder dass Gesellschafterinnen und Gesellschafter aus Altersgründen nur noch in geringem Umfang für die Gesellschaft tätig werden."

Keine Mehrheitserfordernisse

Weder in der Geschäftsführung, noch bei den Gesellschaftern der Berufsausübungsgesellschaft müssen Rechtsanwälte in der Mehrheit sein. Allerdings müssen dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören, § 59 j Abs. 3 BRAO n. F.. Zudem muss am Sitz der Berufsausübungsgesellschaft ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig sein, § 59 m Abs. 1 BRAO n. F.. Und die Unabhängigkeit der dort tätigen Rechtsanwälte muss gesichert sein, bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sind Weisungen von Personen, die keine Rechtsanwälte sind, gegenüber Rechtsanwälten ebenso unzulässig wie Einflussnahmen durch Gesellschafter, § 59 j Abs. 1 S. 2, Abs. 6 BRAO n. F.. Ausgeschlossen sind alle Weisungen, die die in § 3 Absatz 1 BRAO beschriebene anwaltliche Tätigkeit betreffen. Dies umfasst auch die Fragen, ob ein Mandat übernommen und fortgeführt wird.

Nur wenn sich die Berufsausübungsgesellschaft „Rechtsanwaltsgesellschaft" nennen möchte (wie bisher die nach §§ 59 d ff. BRAO a. F. zugelassenen anwaltlichen Kapitalgesellschaften), dann müssen nach § 59 p BRAO n. F. mehrheitlich Rechtsanwälte Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sein und die Mehrheit der Stimmrechte haben.

Zulassungspflicht

Generell bedürfen die Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer, § 59 f Abs. 1 BRAO n. F.. Hiervon ausgenommen sind aber nach Absatz 2 Gesellschaften ohne Haftungsbeschränkung mit Gesellschaftern/Geschäftsführern, die bisher sozietätsfähigen Berufen, also insbesondere Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer, angehören.

Dies bedeutet:

- GmbH, AG, UG (haftungsbeschränkt): zulassungspflichtig – bereits bestehende und als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassene GmbHs und AGs gelten gem. § 209 a Abs. 1 BRAO n. F. als zugelassene Berufsausübungsgesellschaft, eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
- PartGmbB: zulassungspflichtig – gem. § 209 a Abs. 2 BRAO n.F. müssen bestehende Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung bis spätestens 01. November 2022 die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft beantragen.

Alle bestehenden Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung müssen bis 01.11.2022 die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft beantragen !

Alle anderen Gesellschaftsformen, in denen Rechtsanwälte beruflich zusammenarbeiten, also insbesondere die Partnerschaftsgesellschaft (ohne beschränkte Berufshaftung) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, müssen dann nicht als Berufsausübungsgesellschaft zugelassen werden, sofern die Partner Rechtsanwälte, Mitglied einer Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und/oder vereidigte Buchprüfer sind.

Die nicht zulassungspflichtigen Gesellschaften können aber die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft beantragen, wenn sie dies möchten (§ 59 f Abs. 1 S. 2 BRAO n. F.).

Berufshaftpflichtversicherung

§ 59 n Abs. 1 BRAO n. F. normiert die Pflicht aller Berufsausübungsgesellschaften, ob zugelassen oder nicht, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Bisher war eine Versicherungspflicht nur für den einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben, § 51 BRAO, und für die in einer GmbH organisierten Rechtsanwälte, § 59 j BRAO a. F.. Für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung war eine solche Versicherung vorgeschrieben, um so die Haftungsprivilegierung nach § 8 Abs. 4 PartGG i. V. m. § 51 a BRAO zu bekommen.

Für alle anderen Sozietäten war dies bisher zwar möglich, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Die vorzuhaltende Mindestversicherungssumme ist nach § 59 o BRAO n. F. abhängig von der Rechtsform und der Zahl der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Personen. Haftet rechtsformbedingt keine natürliche Person für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung oder ist die Haftung beschränkt, beträgt die Mindestversicherungssumme demnach 2,5 Millionen Euro. Sind dort nicht mehr als zehn (anwaltliche und nichtanwaltliche) Berufsträger in der Gesellschaft tätig, verringert sich die Mindestversicherungssumme auf 1 Mio Euro. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auf die Zahl der in der Gesellschaft tätigen Personen ankommt, nicht auf die Zahl der Gesellschafter. Auch der Umfang der Tätigkeit ist hier irrelevant, sodass auch Angestellte Berufsträger, Freie Mitarbeiter und Teilzeitkräfte mitzuzählen sind (nicht aber dort tätige Referendare).

Ohne Haftungsbeschränkung beträgt die Mindestversicherungssumme nach § 59 o Abs. 3 BRAO n. F. 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall – unabhängig von der Anzahl der dort tätigen Berufsträger.

Die Jahreshöchstleistung nach § 59 o Abs. 4 BRAO n. F. kann auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Bei mehrstöckigen Gesellschaften ist die Anzahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowohl in der Mutter- als auch in der Tochtergesellschaft für die Berechnung der Jahreshöchstleistung zu berücksichtigen (BT-Drucks. 19/27670, S 199).

Achtung persönliche Haftung !

Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes, § 59 n Abs. 3 BRAO n. F.

Wichtig anzumerken ist auch, dass der regelmäßig in den Bedingungen der Versicherungen vorgesehene Ausschluss der Deckung wissentlichen Pflichtverletzungen gem. § 59 n Abs. 2 BRAO n. F. nur in nicht haftungsbeschränkten Berufsausübungsgesellschaften vorgesehen werden kann.

Es ist empfehlenswert, sich mit einem Versicherungsvertreter/-makler in Verbindung zu setzen und eine Überprüfung bzw. Anpassung der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung vorzunehmen.

Alle bestehenden Sozietäten sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, auch die Gesellschaften, die nicht als Berufsausübungsgesellschaften zugelassen sind!

Die Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung zur Aufrechterhaltung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 9, 51 BRAO bleibt daneben bestehen!

Veröffentlichung im Rechtsanwaltsregister

Jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird ab 01.08.2022 im Rechtsanwaltsregister gesondert aufgeführt, § 31 BRAO n. F.. Dieses wird elektronisch geführt und ist unter www.rechtsanwaltsregister.org einsehbar. Die Einsicht ist, wie in § 31 b BRAO vorgeschrieben, unentgeltlich möglich. Nach § 31 b Abs. 4 BRAO n. F. wird in das Register nicht nur Name, Rechtsform und Zulassungsdatum der Berufsausübungsgesellschaft eingetragen, sondern insbesondere auch die Namen der Gesellschafter und deren Beruf. Es wird also künftig auch für die Rechtsuchenden ersichtlich sein, wer Gesellschafter einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist, welchen Berufsgruppen diese angehören und auch welche Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgane für die Berufsausübungsgesellschaft handeln.

Elektronisches Gesellschaftspostfach

Nach § 31 b BRAO n. F. richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein. Ab 01.08.2022 erhalten somit alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften automatisch ein eigenes elektronisches Postfach, für das eine gesonderte beA-Karte bestellt werden muss – neben den bestehenden beAs der dort tätigen Rechtsanwälte mit deren persönlichen beA-Karten und ggf. Mitarbeiterkarten, die Rechte an diesen beAs zugewiesen bekommen haben. Die Justiz muss sich also ab 01.08.2022 keinen sachbearbeitenden Rechtsanwalt einer Sozietät mehr für Zustellungen suchen, sondern wird künftig an das elektronische Postfach der Berufsausübungsgesellschaft zustellen. In der Berufsausübungsgesellschaft werden so Zustellungen zentral eingehen, ein eventueller Wechsel des sachbearbeitenden Rechtsanwalts im Mandat ist unproblematisch und nur in der internen Postbearbeitung der Berufsausübungsgesellschaft zu organisieren.

Bisher sieht § 21 Abs. 3 RAVPV n. F. vor, dass die Berufsausübungsgesellschaft der Rechtsanwaltskammer die Namen der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte mitteilen soll, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Die Namen dieser Personen

sollen gem. § 31 b Abs. 2 BRAO an die Bundesrechtsanwaltskammer übermittelt werden, sodass die BRAK diesen Personen Rechte im elektronischen Postfach einräumen könnte. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält dies zu Recht für einen Systembruch, der Postfachinhaber allein soll Rechte im Postfach einrichten dürfen. Es wurde bereits eine Gesetzesänderung angeregt, um sicherzustellen, dass die Vergabe von Rechten dem Postfachinhaber, also der Berufsausübungsgesellschaft, und den dazu von ihm berechtigten Personen vorbehalten bleibt. Die Umsetzung dieser Anregung war zu Redaktionsschluss noch offen, darf aber erwartet werden.

Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften erhalten ein eigenes elektronisches Postfach, an das Behörden und Gerichte elektronische Zustellungen vornehmen können. Die Bearbeitung und Rechtevergabe für die Berufsausübungsgesellschaft muss also organisiert werden!

Die persönlichen beA-Postfächer der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte bleiben daneben bestehen und müssen ebenso kontrolliert und der Posteingang entsprechend bearbeitet werden!

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Berufsausübungsgesellschaft zudem für Zweigstellen die Einrichtung weiterer gesonderter elektronischer Postfächer beantragen kann, § 31 b Abs. 4 BRAO n.F..

Berufsausübungsgesellschaft ist Träger von Berufspflichten

Neu im reformierten Berufsrecht wird die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen Handelns anerkannt. Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung sind künftig nicht mehr ausschließlich die einzelnen Berufsträger, sondern „auch die Entität, in der diese ihren Beruf ausüben“ (BT-Drucks. 19/27670, S. 2). Berufsausübungsgesellschaften sind künftig folglich nicht nur postulationsfähig (§ 59 l BRAO n. F.), sondern selbst Träger von Berufspflichten. Gemäß § 59 e BRAO n. F. können gegen zugelassene Berufsausübungsgesellschaften künftig auch berufsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Sorgt die Gesellschaft zum Beispiel nicht dafür, dass Rechtsdienstleistungen nur durch eine hierfür befugte Person erbracht werden, wäre dies ein Berufsrechtsverstoß (BT-Drucks. 19/27670, S. 195). Sanktionierbar wird ein Verstoß gegen Berufspflichten für eine Berufsausübungsgesellschaft dann, wenn entweder eine Leitungsperson gegen Berufspflichten verstößt oder die Verstöße der Gesellschaft wegen unzureichender Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen zurechenbar sind.

Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft selbst wird Mitglied der Rechtsanwaltskammer, § 59 f Abs. 3, § 60 Abs. 2 Nr. 2 BRAO n. F.. Ebenso die nichtanwaltlichen Mitglieder der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaften, § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Diese sind gem. § 59 j Abs. 4 f BRAO n. F. an die anwaltlichen Berufspflichten gebunden und unterliegen der Berufsaufsicht der Kammer, sie können durch die Rechtsanwaltskammer ebenso gerügt werden wie die Berufsausübungsgesellschaft selbst und die dort tätigen Rechtsanwälte. In § 59 e Abs. 4 BRAO n. F. wird klargestellt, dass persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft von diesen Regelungen unberührt bleibt.

Bürogemeinschaften

Viele Rechtsanwälte nutzen Räumlichkeiten gemeinsam, um sich die Kanzleikosten zu teilen. Diese sogenannten Bürogemeinschaften werden in § 59 q Abs. 1 BRAO n.F. erstmals definiert. Bisher war die Bürogemeinschaft lediglich in § 59 a Abs. 3 BRAO a.F. erwähnt und beschränkte den Kreis der zugelassenen Bürogemeinschafter auf die in Abs. 1 und 2 aufgelisteten sozietätsfähigen Berufe, also auf Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Mitglieder der Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und manche Angehörige solcher Berufe aus anderen Staaten. Ab 01.08.2022 wird es möglich sein, sich mit sämtlichen insbesondere auch gewerblichen Berufen in einer Bürogemeinschaft unter Nutzung gemeinsamer Betriebsmittel zu organisieren. Ausgeschlossen sind dann lediglich Berufe, die gem. § 7 Nr. 8 BRAO mit dem Anwaltsberuf unvereinbar sind, also insbesondere die Berufsgruppen der Versicherungsmakler, Finanzberater und Immobilienmakler (Zusammenfassung s. Dahns NJW-spezial 2020, 702).

Nach § 59 q Abs. 3 BRAO n. F. sind die in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte verpflichtet, „angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten“, so insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt (BT-Durchs. 19/27670, S. 200): „Hierzu gehört insbesondere eine Trennung der Arbeitssphären und EDV-Zugriffsrechte, um die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht abzusichern.“

Auch ist darauf zu achten, dass jeder Bürogemeinschafter rechtlich selbstständig bleibt und insbesondere kein gemeinsamer Briefbogen verwendet wird.

Achtung Briefbogenkontrolle!

Vielfach werden Briefbögen verwendet, bei denen durch die namentliche Nennung dort (im Innenverhältnis angestellter oder frei mitarbeitender oder in Bürogemeinschaft) tätiger Rechtsanwälte angenommen werden

könnte, diese würden ihren Beruf zusammen in einer Sozietät ausüben. Diese müssen sich ggf. nach außen hin so behandeln lassen, als seien sie eine Sozietät, haften also nach Rechtsscheinsgrundsätzen ggf. als Gesamtschuldner für Berufsfehler, Stichwort „Scheinsozietät". (vgl. Baldringer AnwBl. 2005, 676 ff. m.w.N.; BGH NJW 2001, 165; BGH Urt. v. 6.11.2013 Az. 1 ZR 147/12).

Prüfen Sie daher den von Ihnen verwendeten Briefbogen und sprechen Sie wegen eventueller Haftungsgefahren mit dem Vertreter Ihrer Berufshaftpflichtversicherung!

Ausblick: MoPeG

Im Zusammenhang mit der Reform des anwaltlichen Sozietätsrechts wurde auch das Personengesellschaftsrecht reformiert. Das sogenannte Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (BGBl. I v. 17.08.2021, S. 3436ff) regelt insbesondere in § 107 HGB n.F. i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB, dass auch freiberufliche Gesellschaften ohne Gewerbebetrieb in das Handelsregister eingetragen werden. Das MoPeG tritt erst am 01.01.2024 in Kraft.

Ausbildung fördern! – Aber wie?

Rechtsanwältin Julia Püngel, Juristische Referentin der RAK Hamm

Die Ausbildungszahlen für den Ausbildungsberuf zum/r Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten gehen immer weiter zurück. Konnten im Jahr 2019 noch 795 Berufsausbildungsverträge bei der Rechtsanwaltskammer Hamm registriert werden, waren es im Jahr 2020 nur noch 642 Verträge. Die Coronapandemie hat ihr Übriges zu einer negativen Tendenz beigetragen, sodass teilweise Fachklassen dieses Ausbildungsgangs aufgrund zu geringer Schülerzahlen geschlossen werden müssen und der Fachkräftemangel damit in Zukunft immer weiter steigen wird. Daher ein Appell an alle Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Syndikusrechtsanwälte und Syndikusrechtsanwältinnen und Notare und Notarinnen im Kammerbezirk: Bilden Sie aus!

Prüfen Sie Ihre Kanzleikapazitäten und investieren Sie in Ihren eigenen Kanzleibetrieb. Denn nur mit qualifizierten Fachkräften können Anwaltsbüros erfolgreich aufrechterhalten werden.

Alles rund um Ausbildung

Die ersten Fragen, die sich stellen, wenn man sich für die Ausbildung einer/s Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten entschieden hat, lauten oftmals: Wie finde ich Auszubildende oder wie kann ich Ausbildungsstellen ausschreiben? Wer ist zur Ausbildung befähigt? Welche Inhalte muss der Vertrag enthalten? Welche Besonderheiten sind beim Vertragsabschluss zu berücksichtigen?

Um diese ersten Unklarheiten auszuräumen, daher folgende Hinweise und Tipps:

1. Stellenangebote und -gesuche

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat auf der Ausbildungshomepage der Kammer eine Onlinebörse eingerichtet, auf der kostenlos Stellenangebote und -gesuche eingestellt werden können (http://onlineboerse-rechtsanwaltskammer-hamm.de). Nutzen Sie diese Möglichkeit, um Auszubildende anzuwerben oder zu finden.
Darüber hinaus können auch Ausbildungsplätze in der lokalen Presse inseriert oder auf Internetplattformen zur Job- bzw. Ausbildungssuche eingestellt werden. Auch die örtlichen Arbeitsagenturen sind bei der Stellensuche vermittelnd tätig.

RAin Julia Püngel

2. Berufsausbildungsverträge

Wenn dann der oder die richtige Auszubildende gefunden ist, kommt es zum Vertragsabschluss. Hierfür können Sie sich ein Muster des Berufsausbildungsvertrages auf der Ausbildungshomepage der Kammer unter http://www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de/ herunterladen (Downloads – ReNo – Berufsausbildungsvertrag). Dort finden Sie auch ein Merkblatt, das auf Besonderheiten vertraglicher Inhalte wie z. B. Vergütung, Jahresurlaub etc. hinweist.

Zu den wichtigsten Inhalten Folgendes:

Wer kann ausbilden?
Jede/r zugelassene Rechtsanwalt/-anwältin, Syndikusrechtsanwalt/-anwältin, Notar/in.

Wie lange dauert die Ausbildung?
Drei Jahre.

Kann die Ausbildung verkürzt werden?
Ja. Beim Vorliegen einer entsprechenden schulischen Vorbildung (z. B. Abitur oder mindestens theoretischer Teil der Fachhochschulreife) kann die reguläre Ausbildungsdauer um bis zu 12 Monate verkürzt werden. Wenn vorab eine EQ-Maßnahme durchgeführt wurde (s. u.), ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Verkürzung von sechs Monaten möglich.

Wann kann die Ausbildung beginnen?
Die Ausbildung kann ganzjährig und zu jedem Zeitpunkt im Jahr begonnen werden.

Wie viel muss gezahlt werden?
Die Vergütungshöhe richtet sich nach den vom Vorstand beschlossenen Kammerempfehlungen und steigt mit jedem Ausbildungsjahr an. Die Kammer empfiehlt derzeit eine Ausbildungsvergütung von 1.000,00 € (1. Lehrjahr), 1.050,00 € (2. Lehrjahr) und 1.100,00 € (3. Lehrjahr). Eine Unterschreitung von bis zu 20 % ist möglich.

Was ist die Betriebsnummer?
Die Betriebsnummer der Kanzlei muss angegeben werden, damit der Vertrag eingetragen werden kann. Diese kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfragt werden.

Was ist der Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik?
Ganz wichtig ist, dass der sogenannte Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik miteingereicht wird, da die Kammer zur Führung bestimmter Statistiken gesetzlich verpflichtet ist. Diesen finden Sie gleichfalls unter der oben genannten Downloadkategorie.

3. Ausbildungsinhalte

Da es sich um eine duale Ausbildung handelt, werden die angehenden Fachkräfte nicht nur im Betrieb ausgebildet, sondern besuchen auch die Fachklasse des nächstgelegenen Berufskollegs. Für die fachliche Ausbildung in der Kanzlei ist der sogenannte Ausbildungsrahmenlehrplan maßgeblich, an dem sich die Ausbilder/innen orientieren können und sollten. Dieser enthält neben den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die zu erlernen sind, auch zeitliche Vorgaben, was in welchem Ausbildungsabschnitt in welchem Umfang vermittelt werden soll. Den ausführlichen Ausbildungsrahmenlehrplan finden Sie unter http://www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de/wp-content/uploads/2015/05/Ausbildungsrahmenplan_2015.pdf.

Besondere Ausbildungsmodelle

Mittlerweile gibt es mehrere Ausbildungsmöglichkeiten und -formen, die eventuell eine Alternative zur üblichen Ausbildung bieten.

1. Einstiegsqualifizierungsmaßnahme

Bei einer EQ-Maßnahme (sog. Einstiegsqualifizierung) handelte es sich nicht um eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, sondern um ein sozialversicherungspflichtiges Langzeitpraktikum. Schülerinnen und Schüler, die nach ihrem Schulabschluss noch eine Berufsorientierungsphase benötigen, sind für diese Art von Praktikum geeignet. Die Dauer beträgt mindestens 6 Monate, aber höchstens 12 Monate. Die Berufsschule muss von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern gleichfalls besucht werden. Zudem muss eine Vergütung gezahlt werden, die von der Agentur für Arbeit bezuschusst wird. Für allgemeine und weitere Informationen wenden Sie sich an Ihre örtliche Arbeitsagentur oder schauen Sie unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013244.pdf und https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014606.pdf.

Eine EQ-Maßnahme dient nicht nur dem Berufseinstieg, sondern auch der Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit und ist auf eine Übernahme in ein anschließendes Ausbildungsverhältnis angelegt.

Wenn eine EQ-Maßnahme mindestens zehn Monate absolviert wurde und dass schulische Zeugnis eine mindestens ausreichende Leistung aufweist, kann dies zu einer Anrechnung von sechs Monaten auf die vorgeschriebene Ausbildungsdauer von drei Jahre führen.

2. Teilzeitausbildung

Des Weiteren ist es auch möglich eine Teilzeitausbildung durchzuführen. Die/Der Auszubildende arbeitet dann nicht die üblicherweise vorgesehenen 40 Wochenstunden, sondern bis zu 30, 25 oder 20 Wochenstunden. Weniger als 20 Stunden pro Woche sind nicht zulässig. Anteilig kann dann auch die Vergütung gekürzt werden. Aufgrund der geringeren Ausbildungszeit muss aber auch die Ausbildungsdauer anteilig verlängert werden. Konkret bedeutet dies, dass die Ausbildung um ein halbes Jahr verlängert wird, wenn sich die wöchentliche Arbeitszeit auf 25 bis 29 Stunden beläuft. Werden 20 bis 24 Stunden pro Woche abgeleistet, verlängert sich die Ausbildung um ein ganzes Jahr.

3. Verbundausbildung

Darüber hinaus ist eine sog. Verbundausbildung möglich. Hierbei sind z. B. Unternehmen und Anwaltskanzleien als Ausbilder im Ausbildungsvertrag eingetragen. Das heißt, dass einige Ausbildungsabschnitte im Unternehmen und einige Teile der Ausbildung in der Kanzlei absolviert werden. So können sich die Verbundpartner in fachlicher

zurück zum Inhalt

Hinsicht ergänzen und damit eine qualifizierte Ausbildung nach den Vorgaben des Ausbildungsrahmenlehrplans gewährleisten. Voraussetzung ist jedoch, dass beide Verbundpartner über einen fachlich geeigneten Ausbilder verfügen (zugelassene/r Anwalt/Anwältin, Notar/in oder Syndikusrechtsanwalt/-anwältin). Intern können die Verbundpartner die entstehenden Kosten etc. für die Ausbildung teilen. Maßgeblich ist aber, dass die vertraglichen Vereinbarungen (Vergütung, Jahresurlaub etc.) den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Auch Kanzleien können sich als Verbund zusammenschließen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben und/oder Informationen benötigen, melden Sie sich gerne bei der Kammergeschäftsstelle unter info@rak-hamm.de oder 02381-985000 oder besuchen Sie die Ausbildungshomepage der Rechtsanwaltskammer Hamm unter http://www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de. Wir unterstützen Sie!

10 Probleme im internationalen Geschäftsverkehr

Liste häufiger Probleme im internationalen Geschäftsverkehr und die Haftung der Geschäftsleitung

RA Dr. Tim-Werner Linne, Bad Salzuflen

Wir sehen immer wieder Fälle im internationalen Warenverkehr, bei denen eine deutsche Muttergesellschaft mit ausländischen Tochtergesellschaften für Handel und Produktion beteiligt sind, bei denen den Unternehmen aufgrund von Unachtsamkeiten größere Schäden entstehen. Mit diesem Beitrag wollen wir Sie in der Beratung von Mandanten mit internationalem Geschäft für einige Punkte sensibilisieren. Gerade das internationale Geschäft birgt viele Risiken, die uns als Anwälte im rein innerdeutschen Geschäftsverkehr sonst nicht betreffen.

Es ist auch nicht unüblich, dass damit gleich zwei Rechtsordnungen betroffen sind, auch wenn es eine Rechtswahlklausel gibt, da sachenrechtliche Problematiken (beispielsweise eine wirksame Verpfändung oder beim Arrest) sich häufig ausschließlich und nicht dispositiv nach dem Recht des Ortes richten, an dem die Sache belegen ist.

In einigen Fällen haben sich die untenstehenden Risiken kumuliert und zu erheblichen Schäden geführt, die sich bei ordentlicher Beratung hätten vermeiden lassen.

Steht der ausländische Kunde eines Mandanten ggf. kurz vor einem Insolvenzverfahren oder ist zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig und es sind bereits Rechnungen in einer Höhe fällig, für die die Sicherungsmittel nicht ausreichen, ist es natürlich problematisch, einfach weiter zu liefern. Trotzdem haben wir dies bei einigen Mandanten beobachtet, die scheinbar damit Umsatzziele halten oder erreichen wollten.

Proklamiert dieser Kunde dann aber, dass seine Insolvenzgefahr vor allem auch durch die Lieferverzögerung

RA Dr. Tim-Werner Linne

des Mandanten hervorgerufen wurde und sich die Insolvenzgefahr künftig eher vergrößern würde, drohen ggf. Regressforderungen, falls ohne ausdrücklich nachvollziehbare Gründe die weiteren Lieferungen eingestellt werden.

Besteht der Kunde dann noch darauf, dass sich Ihr Mandant an die Lieferverpflichtung halten müsse und trotz der unbezahlten und fälligen Rechnungen weitere Lieferungen erfolgen sollen, besteht höchste Gefahr.

Wenn dann die produzierte Ware am freien Markt nicht gut verkäuflich ist (ggf. weil Trademark-Rechte dies verhindern oder es sich um sehr spezielle Produkte oder Einzelanfertigungen handelt) sind fast alle Druckmittel für eine Einigung verloren und Ihr Mandant begibt sich vollständig in die Abhängigkeit des Kunden.

Liefert man weiter, wird sich das Risiko für Ihren Mandanten weiter vergrößern, liefert man nicht weiter, wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit der Schaden realisieren und der Kunde ins Insolvenzverfahren gehen und versuchen, ggf. Schadenersatz von Ihrem Mandanten zu verlangen.

Gerade aggressive Investoren/Geschäftsleute nutzen solche Schwächen bewusst aus.

Aufgrund der Komplexität und Vielfalt der möglichen Fallstricke empfiehlt es sich daher rechtzeitig zu prüfen, ob an alle wesentlichen Punkte gedacht wurde. Wir haben daher eine kurze (nicht abschließende) Liste von den Top 10 Punkten erstellt, die jedes international agierende Unternehmen regelmäßig durch seinen Anwalt prüfen sollte, wobei es sich empfiehlt, dass dieser den Vorgang vor allem auch dokumentiert, damit sich Geschäftsleiter später ggf. exkulpieren können. Dies gilt umso mehr, als neuerdings aufgrund des StaRUG erhöhte Anforderungen an Geschäftsleiter gestellt werden, Risiken frühzeitig zu beobachten, zu bewerten und zu erkennen. Andernfalls droht ggf. eine **persönliche Haftung der Geschäftsleiter**.

Forderungsabsicherung – Ein Risikomanagementsystem muss bei Erreichen von z. B. 90 % der verantwortbaren Kreditlinie und bei Überziehen der Kreditlinie (Sicherheiten) automatisch warnen. Dann muss auch eine Reaktion erfolgen; die Warnung allein genügt nicht. Eine geeignete Reaktion könnte sein, keine weiteren Aufträge mehr entgegenzunehmen, bis die Sicherheiten erhöht wurden. Es muss im Vorfeld schon im Unternehmen kommuniziert werden, was genau in diesen Fällen zu geschehen hat, und es darf nicht dem Zufall überlassen werden, ob rechtzeitig und angemessen reagiert wird.

Akkreditiv / Letter of Credit – Der Wortlaut von einigen Letter of Credit / Akkreditiven / Bankgarantien ist oftmals nachteilig. Man sollte und muss den Wortlaut für einen LC vorgeben bzw. Sie sollten für Ihren Mandanten ein Muster entwerfen. Im Wortlaut kommt es sehr darauf an, dass keine Anknüpfungspunkte für die Bank gefunden werden können, um die Auszahlung zu verweigern oder erheblich zu verzögern. Andernfalls kann sich das Sicherungsmittel später als wertlos entpuppen.

Eigentumsvorbehalt – Eigentumsvorbehalt ist im internationalen Verkehr oft keine sinnvolle Sicherungsmethode, wenn die Ware de facto an andere Kunden unverkäuflich ist. Dies kann der Fall sein, da die Ware durch Trademarks gesichert ist und keine Lizenzvereinbarung besteht oder dass es sich um quasi unverkäufliche Spezialteile handelt, die nur von dem ursprünglichen Kunden verwendet werden können. Alternative Sicherungsmittel können Versicherungen, Garantien / Factoring etc. sein.

Schwimmende Ware sichern – Es sollten Orderkonnossement mit Indossament „Bill of Lading to order" ausgestellt werden bzw. eindeutig geregelt sein, dass alle Dokumente (auch **alle Kopien**/Durchschläge), die das Eigentum repräsentieren, bis zur vollständigen Bezahlung nur beim Verkäufer verbleiben. Andernfalls gibt man mit der Übergabe der Waren an den Transporteur die vollständige Kontrolle über die Waren auf.

Bestellungen – Kunden sollten nach Möglichkeit **nur** Bestellformulare nutzen, die von Ihnen anwaltlich geprüft sind und auf denen klar die AGB **abgedruckt** sind. Unklarheiten, wie die Bestellung zustande gekommen ist und welche Bedingungen dann genau gelten, können so vermieden werden.

Bestellbestätigungen – Bestellbestätigungen sollten nach Möglichkeit unverbindlich bezüglich des Liefertermins sein und mittels von Ihnen anwaltlich geprüften Formulars erfolgen. Werden Bestellungen formlos bestätigt, besteht das Risiko, dass ein unerwünschter Vertrag zustande kommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn schon nicht ein eigenes Bestellformular genutzt wurde.

AGB – Gibt es wirksame (?) und aktuelle AGB und wurden Sie tatsächlich auch **wirksam einbezogen**? Empfangsbestätigung und Einverständniserklärung **mit Unterschrift und Stempel einer zeichnungsberechtigten Person** sind im **internationalen Verkehr fast immer Voraussetzung für die Gültigkeit der AGB**. Gerade deutsche Unternehmen, vernachlässigen häufig die Einbeziehung der AGB, da dies nach deutschem Recht bekanntlich außergewöhnlich einfach angenommen werden kann. Einkaufsbedingungen der Gegenseite sollten abgelehnt werden und deren Ablehnung ordentlich dokumentiert werden. Oftmals sind solche Einkaufsbedingungen einseitig vorteilhaft für den Kunden und nicht für Ihren Mandanten. Können sie nicht abgelehnt werden, müssen die sich daraus ergebenen Risiken bekannt sein und auch in den Preis einkalkuliert werden.

Lieferverträge – Existieren Rahmenliefer- bzw. Verkaufsverträge und werden diese im täglichen Geschäft auch wirklich so eingehalten? Geschäftsbeziehungen beginnen häufig mit einer einzelnen Bestellung (PO) oder im kleinen Rahmen, sodass kein ausdrücklicher schriftlicher Liefervertrag geschlossen wird. Dies kann sich nach einigen Jahren schnell als großer Fehler herausstellen, wenn die Geschäftsbeziehung erheblichen Umfang angenommen hat und es über viele Punkte keine klaren Regelungen gibt. Wenn dies erst im Krisenfall auffällt, ist es häufig zu spät, größeren Schaden abzuwenden.

Marken – Warenzeichen – Trademarks – Lizenzvereinbarungen – Sind (also in allen Ländern), wo es in den nächsten 5 Jahren wichtig sein könnte, alle Trademarks in allen **wichtigen Klassen** und für den **richtigen Inhaber** registriert und gibt es wirksame Lizenzverträge? Aus deutscher steuerlicher Sicht gilt dies auch zwischen der inländischen Kapitalgesellschaft und ausländischen Tochtergesellschaften! Auch für Start-ups drohen steuerliche Probleme, wenn Marken vorschnell für natürliche Personen registriert werden und diese Person später Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft wird. Hier kann eine Treuhandvereinbarung und der richtige Zeitpunkt der Markenanmeldung eine steuerliche Betriebsaufspaltung verhindern. Produziert, handelt oder verkauft Ihr Man-

dant Ware mit fremden Trademarks, sollte regelmäßig (einmal pro Jahr) geprüft werden, wer der jeweilige Inhaber der Lizenzen / Trademarks ist und ob mit diesem eine wirksame Lizenzvereinbarung geschlossen wurde. Andernfalls drohen Regressforderungen und Abmahnungen.

Incoterms – Wird die richtige Incoterm-Klausel genutzt? Spätestens seit dem Update der Incoterms 2020 ist die FOB-Klausel für den Containerverkehr weltweit nicht mehr die richtige, denn sie ist primär für Stückgutverkehr gedacht. Es sollte also, je nachdem wer für den Import, die Verpackung und für die Versicherung zuständig ist, die richtige Klausel gewählt werden, die auch Akkreditiv-gerecht sein muss.

Elektronischer Rechtsverkehr

Wer muss was wie signieren? – Die digitale Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr*

RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Mit dem Inkrafttreten der Pflicht, im Rechtsverkehr Dokumente ausschließlich elektronisch einzureichen, taucht immer wieder die Frage auf, in welcher Form signiert werden muss, um die eigenhändige Unterschrift wirksam ersetzen zu können. Die Antwort lautet: „Kommt darauf an!“ Der Beitrag erläutert, worauf es genau ankommt und welche Regelungen zu beachten sind.

Grundsätzlich gilt: Die Signatur eines elektronischen Dokuments ist immer dann erforderlich, wenn ein Schriftformerfordernis besteht. Dieses kann sich aus materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Wahrung der Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr

Die Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr wird nach § 130a III ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen gewahrt, wenn entweder das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder es von ihr signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Die verantwortende Person ist die Person, die für den Inhalt des Schriftsatzes einsteht, die ihn also unterschreibt. Sie hat zwei Möglichkeiten, ihre Unterschrift in elektronischer Form anzubringen:

Die qualifizierte elektronische Signatur

Die verantwortende Person kann das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen. Dies kann entweder außerhalb des beA-Systems mit einer speziellen Software geschehen oder innerhalb der beA-Webanwendung überall dort, wo die Funktionalität „signieren“ angeboten wird. Für das Anbringen einer qeS ist eine Signaturkarte mit einem Signaturzertifikat erforderlich. Wer bereits im Besitz einer beA-Karte Basis ist, kann das Signaturzertifikat auch nachladen. Die Nutzung der qeS ermöglicht arbeitsteiliges Arbeiten. Mit qeS versehene Schriftsätze können durch Kanzleiangestellte versandt werden.

Der sichere Übermittlungsweg

Alternativ zur qeS kann die verantwortende Person das elektronische Dokument über den sicheren Übermittlungsweg einreichen. Das beA ist gem. § 130a IV ZPO ein sicherer Übermittlungsweg. Bei der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs muss der Postfachinhaber sich selbst mit seiner beA-Karte an seinem Postfach anmelden und dann das Dokument eigenhändig versenden. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur (eeS) erforderlich.

Dies bedeutet, dass die verantwortende Person ihren Namen unter das elektronische Dokument setzt. Das System bringt beim Versand einen sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, dem der Empfänger des Dokuments entnehmen kann, dass der verantwortende Rechtsanwalt oder die verantwortende Rechtsanwältin es bei eigener Anmeldung am Postfach selbst versandt hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Vorsicht bei materiell-rechtlichen Erklärungen!

Mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs wird nur die prozessuale, nicht indes die materiell-rechtliche Schriftform ersetzt. Enthält der Schriftsatz zusätzlich zu den prozessrechtlichen Anträgen materiell-rechtliche

Erstveröffentlichung im BRAK-Magazin Heft 1/2022

Erklärungen, z. B. die Kündigung eines Mietvertrags, so ist für diese nicht § 130a III ZPO als verfahrensrechtliche Norm, sondern § 126a BGB anwendbar: Das Dokument bedarf des hinzugefügten Namens und einer qeS!

Der Vertretungsfall

Vertretungen haben mehrere Möglichkeiten des wirksamen Einreichens: Entweder nutzen sie das Postfach des Vertretenen. Dann können sie nicht über den sicheren Übermittlungsweg versenden, da Postfachinhaber und verantwortende Person auseinanderfallen. Das Dokument muss mit einer qeS versehen werden. Oder sie nutzen ihr eigenes Postfach. Dann stehen der sichere Übermittlungsweg oder der Versand mit qeS zur Verfügung. In jedem Fall sollte aber ein Hinweis auf den Vertretungsfall erfolgen, sodass klargestellt ist, wer die verantwortende Person ist.

Einspruch gegen Bußgeldbescheid nur noch per beA

§ 67 OWiG sieht vor, dass ein Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, einzulegen ist.

Es fragt sich nun, ob der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid seit der Einführung der aktiven Nutzungspflicht des beA ab dem 1.1.2022 per elektronischem Dokument bei der Bußgeldbehörde eingelegt werden muss. Diese Frage ist in der Literatur umstritten und durch obergerichtliche Rechtsprechung bislang nicht geklärt. Zu diesem Thema liegen derzeit zwei veröffentlichte amtsgerichtliche Entscheidungen vor – welche allerdings widersprüchlich sind. Nachdem das AG Hameln durch Beschluss vom 14.02.2022 (Az. 49 OWi 32/22) entschieden hat, dass beim Einspruch gegen den Bußgeldbescheid die Nutzung des beA nicht verpflichtend ist, liegt nunmehr der Beschluss des AG Berlin-Tiergarten vom 05.04.2022 (Az. (310 OWi) 3034 Js-OWi 3776/2022 (161 aus 2022)) vor, nach dem eine wirksame Einlegung des Einspruchs gegenüber der Verwaltungsbehörde nur über das beA möglich sein soll.

Das AG Berlin-Tiergarten nimmt dabei in den Gründen des Beschlusses ausdrücklich Bezug auf die (andere) Ansicht des Amtsgerichts Hameln und führt aus, dass dieser Rechtsauffassung nicht beigetreten werden kann; der Gesetzeswortlaut und der Gesetzeszweck würden diese Auslegung nicht zulassen. Darüber hinaus führt das AG Berlin-Tiergarten in den Gründen aus, dass nur die Übertragung eines elektronischen Dokuments in eine elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes die Formvorschriften für einen Einspruch und dessen Begründung im Bußgeldverfahren erfüllen kann. Die Übermittlung des Einspruchs im Bußgeldverfahren durch ein Telefax des Verteidigers sei mangels Wahrung der gesetzlichen Formvorschriften unwirksam und unzulässig, da nach §§ 67, 110c OWiG i. V. m. § 32d StPO ein Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid ausschließlich als signiertes elektronisches Dokument über das beA zu übermitteln sei.

Demgegenüber hatte zuvor das Amtsgericht Hameln ausdrücklich entschieden, dass die Einspruchseinlegung gegen einen Bußgeldbescheid per Telefax nicht der gesetzlichen Form widerspricht, insbesondere nicht der nach § 110c S. 2 OWiG i. V. m. § 32d S. 2 StPO vorgeschriebenen Übermittlung per elektronischem Dokument. Im dort entschiedenen Fall war zuvor der durch den Verteidiger per Telefax eingelegte Einspruch durch die Verwaltungsbehörde als unzulässig verworfen worden. Der dagegen gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatte in der Sache Erfolg.

Aufgrund der Entscheidung des AG Berlin-Tiergarten empfiehlt es sich aus Haftungsgründen bis zur Klärung dieser streitigen Rechtsfrage durch obergerichtliche Rechtsprechung den Einspruch über das beA zu versenden und qualifiziert zu signieren. Da es in der Praxis Probleme geben kann, das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der jeweiligen Bußgeldstelle als korrekte Adresse zu finden, sollte die SAFE-ID der Bußgeldbehörde rechtzeitig erfragt werden. Die meisten Bußgeldbehörden verfügen über ein solches Postfach, aber noch nicht alle Bußgeldstellen haben ein beBPo, sodass in diesen Ausnahmefällen die Frage einer formwirksamen Einlegung noch klärungsbedürftig ist.

Die Möglichkeit der formgerechten Nachholung einer Prozesshandlung richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Bei Versäumnissen des Verteidigers kann ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden.

Qualifizierte elektronische Signatur (qeS) als Fernsignatur

Die neue Version 3.12 der beA-Webanwendung, welche Anfang Mai 2022 installiert wurde, enthält für Sie als Anwender einige neue Funktionalitäten und Verbesserungen. Wir hatten Sie bereits im KammerReport 1/22 über die Einführung einer neuen Kartengeneration und eines Fernsignaturverfahrens zum Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen (qeS) informiert. Alle beA-Karten werden nach und nach ihre Gültigkeit verlieren und durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgetauscht werden. Sie müssen Ihrerseits nichts veranlassen.

Für einen Übergangszeitraum ist es möglich, sich sowohl mit der alten als auch mit der neuen Karte anzumelden. Wir empfehlen Ihnen, die neue Karte unverzüglich nach Zugang des PIN-Briefes im System freizuschalten, um den Zugang zu Ihrem Postfach auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Karte zu gewährleisten.

Mit der Fernsignatur werden qeS im Auftrag des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dann nicht mehr auf der beA-Karte, sondern in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Mit der Anmeldung über Ihre neue beA-Karte am beA-Postfach können Sie darauf zugreifen und Ihre Dokumente mittels Fernsignatur qualifiziert elektronisch signieren. Am Signiervorgang selbst ändert sich nichts. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über beim Rechtsanwalt und verlässt dessen Anwender-PC beim Signieren nicht.

Ab der beA-Version 3.12 können in der beA-Webanwendung qeS für Dokumente und elektronische Empfangsbekenntnisse entweder mit dem Fernsignaturdienst der BNotK erzeugt werden, oder – wie bisher – mit dafür geeigneten und unterstützten Signaturkarten. Das beA-System unterstützt Sie bei der Suche nach vorhandenen Signaturzertifikaten: Befindet sich im Kartenleser eine Signaturkarte mit qeS-Zertifikat, so wird das auf der eingelegten Karte gespeicherte qualifizierte Zertifikat angezeigt und verwendet. Befindet sich im Kartenleser eine beA-Karte der neuen Generation, dann wird geprüft, ob zu dieser Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturdienst der BNotK hinterlegt ist.

Um den Fernsignaturservice der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer nutzen zu können, müssen Sie dort ein geeignetes Signaturzertifikat erwerben. Der Inhaber eines beA kann Fernsignaturen erzeugen, wenn er eine personengebundene beA-Karte der neuen Kartengeneration nebst PIN besitzt und zu dieser beA-Karte ein qualifiziertes Zertifikat im Fernsignaturdienst bei der BNotK hinterlegt ist. Nähere Erläuterungen werden Ihnen durch die Zertifizierungsstelle gemeinsam mit Ihrer neuen beA-Karte übersandt werden.

Bis zum 31.12.2022 wird es möglich sein, die neue Fernsignatur parallel zu der bisherigen kartengebundenen qeS zu nutzen. Nach dem 31.12.2022 sind die auf der Signaturkarte enthaltenen Signaturzertifikate nicht mehr gültig.

Vertretung bei fehlendem beA-Zugriff

Es kann dem bestorganisierten Kollegen passieren: Die PIN für die beA-Karte ist verloren und auch die zur Entsperrung notwendige PUK nicht greifbar. Sie erinnern sich: Gibt man die PIN dreimal falsch ein, so sperrt sich die beA-Karte für weitere Eingaben. Dann benötigen Sie Ihre achtstellige PUK, die Ihnen ebenfalls nach Zusendung Ihrer beA-Karte von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer mitgeteilt worden ist. Sollte Ihnen der Brief nicht mehr vorliegen, können Sie sich an die Zertifizierungsstelle wenden und um erneute Zusendung des Briefs bitten (bea@bnotk.de).

Angenommen, Sie kommen nun mangels PIN und PUK nicht in Ihr beA, möchten aber einen dringenden Schriftsatz an ein Gericht senden, z.B. zur Verjährungssicherung, und die Zweitausfertigung des Briefs mir Ihrer PIN und Ihrer PUK liegt Ihnen noch nicht vor. Hier stellt sich die Frage, ob Sie einen Kollegen bitten können, Ihren Schriftsatz stellvertretend für Sie über sein beA an das Gericht zu senden. Dies ist grundsätzlich möglich; es sind aber einige Punkte zu beachten:

- Der Kollege muss den Schriftsatz selbst über den sichereren Übermittlungsweg versenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) anbringen. Wählt er den sicheren Übermittlungsweg, so muss er den Schriftsatz als verantwortende Person mit seinem Namen einfach elektronisch signieren, d. h. seinen maschinenschriftlich getippten Namen unter das Dokument setzen. Sodann muss er den Schriftsatz eigenhändig aus seinem eigenen beA an das Gericht senden (vgl. 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO sowie die Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen). Wenn eine andere Person die Übersendung an das Gericht vornimmt, z. B. ein Kanzleimitarbeiter, so muss vorher durch den Vertreter eine qeS angebracht werden.
- Wichtig ist also, dass Sie nicht einfach „Ihren“ Schriftsatz mit Ihrer einfachen Signatur an den Kollegen weiterleiten und dieser das Dokument dann aus seinem beA an das Gericht sendet. In dieser Konstellation fallen nämlich die „verantwortende Person“, also Sie selbst, und der Versender auseinander. Eine wirksame Einreichung würde dann voraussetzen, dass Sie selbst vorher eine qeS an den Schriftsatz angebracht haben (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss v. 8.4.2019 – 11 U 146/18).
- Um klarzustellen, dass weiterhin Sie der sachbearbeitende Rechtsanwalt sind, sollte der Vertretungsfall klar kenntlich gemacht werden, z. B. indem die einfache Signatur unter dem Schriftsatz lautet: „gez. RA xxx für RAin yyy“.

Tipp: Falls Sie in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind, sollten Sie grundsätzlich durch die Übertragung weitreichender Rechte an einen Kollegen Vorsorge für den Fall treffen, dass Sie persönlich nicht in der Lage sind, Nachrichten zu signieren und/oder zu versenden.

Neue Funktion im beA: Persönlich/Vertraulich für Nachrichtenversand

Bisher konnte in der Kommunikation von Anwalt zu Anwalt eine Nachricht im beA nicht als „persönlich/ver-

traulich“ gekennzeichnet werden. Mit der beA-Version 3.11 kann das Attribut „persönlich/vertraulich“ seit Ende März 2022 für Nachrichtenentwürfe in Postfächern von Rechtsanwälten gesetzt werden. Damit sollen zukünftig auch per beA Hinweise auf Verstöße gegen Berufspflichten gemäß § 25 BORA in vertraulicher Form von Anwalt zu Anwalt übermittelt werden können.

Das Attribut „persönlich/vertraulich“ können Sie beim Erstellen einer neuen Nachricht aktivieren. Es wird für die Nachricht selbst ausgewählt und kann nicht empfängerspezifisch gesetzt werden. Allerdings kann das Attribut nicht an Empfängerpostfächer außerhalb des beA (z. B. Gerichte oder Behörden) übermittelt werden. Wenn Sie mit der Maus über dem Datenfeld „persönlich/vertraulich“ schweben, wird deshalb der Hinweis „Nur beA intern“ eingeblendet:

Eine eingehende und als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichnete Nachricht kann wie bisher nur durch den Postfachinhaber sowie Benutzer mit den folgenden Rechten verarbeitet werden:

11 - Nachricht (persönlich/vertraulich) öffnen
12 - Nachricht (persönlich/vertraulich) exportieren/drucken → enthält Recht 11

Der Zugriffsschutz bezieht sich insbesondere auf die Anhänge, die einer Nachricht beigefügt sind. Zudem werden Zugriffsrechte bei der Bearbeitung rücklaufender eEBs geprüft:

16 - EBs signieren (persönlich/vertrauliche Nachrichten) → enthält Recht 11
17 - EBs versenden (persönlich/vertrauliche Nachrichten) → enthält Recht 11

Nach dem Öffnen einer als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichneten Nachricht können Sie das Symbol eines Schlosses in der Nachrichtenanzeige sehen.

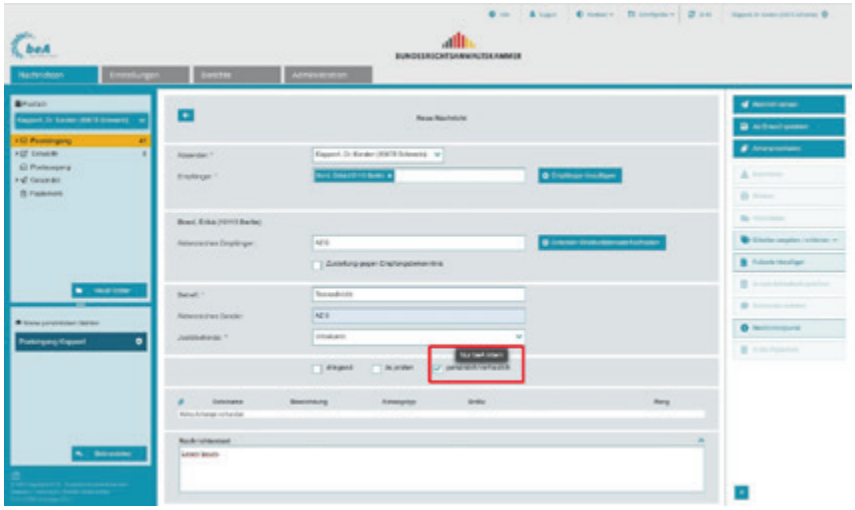

Das Kennzeichen „persönlich/vertraulich“ ist in der Druckansicht nach Betätigung der Schaltfläche „Drucken“ und im Nachrichtenexport nach Betätigung der Schaltfläche „Exportieren“ in der beA-Version 3.11 nicht sichtbar. Diese Funktionalitäten sollen mit einer der folgenden Versionen der beA-Webanwendung zur Verfügung gestellt werden.

Unterschreiben Sie leserlich!

Das Bundesozialgericht entschied mit Beschluss vom 16.2.2022 – Az. B 5 R 198/21 B – dass eine eingescannte Unterschrift nur dann als einfache Signatur anzusehen sei, wenn die Unterschrift entzifferbar sei und damit von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person zugeordnet werden könne, die auch inhaltlich die Verantwortung für das Dokument übernehme.

Das Bundessozialgericht führt zur Begründung an, dass die einfache Signatur gerade sicherstellen solle, dass die von dem Übermittlungsweg beA ausgewiesene Person mit der Person identisch sei, welche mit der wiedergegebenen Unterschrift die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernehme. Sei die Unterschrift nicht lesbar, könne sie diese Funktion nicht erfüllen. Empfängern eines solchen Dokuments verbleibe dann nur, zu raten, zu vermuten oder zu glauben.

Aus dieser Entscheidung folgt, dass aus Gründen äußerster Vorsicht immer der **Name unter dem Schriftsatz maschinenschriftlich und damit allgemein lesbar** wiedergegeben werden sollte. Ob dann außerdem eine mehr oder weniger lesbare handschriftliche eingescannte Unterschrift hinzugefügt wird, dürfte unschädlich sein.

Die Entscheidung ist über die Frage der Leserlichkeit der Unterschrift hinaus auch deshalb interessant, weil sie unmissverständlich darauf hinweist, dass der schriftformersetzende sichere Übermittlungsweg nur dann eingehalten ist, wenn die verantwortende Person, die das Dokument einfach signiert, mit der des tatsächlichen Versenders, also des Postfachinhabers, übereinstimmt. Auch dieser Punkt ist dringend zu beachten. Vor dem Absenden eines Dokumentes über den sicheren Übermittlungsweg sollte also nicht nur geprüft werden, ob der Postfachinhaber mit seiner eigenen beA-Karte am Postfach angemeldet ist, sondern auch, dass das Dokument seine eigene einfache Signatur trägt und ihn damit als verantwortende Person ausweist.

Berufsrecht und Berufspraxis

Aktuelles aus der Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung ist das sogenannte Parlament der Rechtsanwaltschaft. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Sie beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). Die Satzungsversammlung verfügt über insgesamt acht Ausschüsse, die sich beispielsweise mit den Themen Allgemeine Berufs- und Grundpflichten, Fachanwaltschaften und Datenschutz befassen.

1. Änderungen von BORA und FAO treten in Kraft

Bereits im KammerReport 1/2022 hatten wir darüber berichtet, dass die Satzungsversammlung sich in ihrer Sitzung am 06.12.2021 mit Folgeregelungen zur „großen BRAO-Reform" und anderen aktuellen Fragen befasst hat. Die Satzungsversammlung hatte Änderungen u. a. der Regelung des Verbots widerstreitender Interessen in § 3 BORA sowie Anpassungen der Fachanwaltsordnung bei der künftig so bezeichneten Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht und der Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht beschlossen. Die Beschlüsse wurden durch das Bundesministerium für Justiz geprüft (§ 191e BRAO). Mit Schreiben vom 23.03.2022 hat der Bundesminister der Justiz der Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung vom 06.12.2021 zur Änderung der BORA und der FAO keine Bedenken bestehen. Die Beschlüsse wurden am 25.03.2022 auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und sind am 01.06.2022 in Kraft getreten; die Änderung des § 3 BORA wird am 01.08.2022 in Kraft treten.

2. Satzungsversammlung beschließt über Anderkonten, Fortbildung und Modernisierung von BORA und FAO

In ihrer Sitzung am 29. und 30.04.2022 hat die Satzungsversammlung beschlossen, BORA und FAO zu modernisieren und diskriminierungsfrei zu formulieren.

Mit klarer Mehrheit angenommen wurde ein **neuer § 5a BORA.** Die vom zuständigen Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung) erarbeitete Regelung konkretisiert die mit der großen BRAO-Reform zum 01.08.2022 eingeführte Pflicht, innerhalb des ersten Jahres ab der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Kenntnisse im Berufsrecht nachzuweisen (§ 43f BRAO n. F.). § 5a BORA-E sieht vor, dass die Organisation des Berufs und der Selbstverwaltung sowie berufsrechtliche Sanktionen, die allgemeinen und besonderen Berufspflichten und berufsrechtliche Bezüge zum Haftungsrecht in den entsprechenden Lehrveranstaltungen behandelt werden müssen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Welle bankseitiger Kündigungen von Sammelanderkonten steht ein gemeinsamer Antrag der Ausschüsse 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung) und 3 (Geld, Vermögensinteressen, Honorar). **§ 4 I BORA, wonach der Anwalt ein Anderkonto einzurichten hat, soll gestrichen werden.** Die Regelung sorgte bislang für Unklarheiten: In der Literatur wird die Vorschrift überwiegend als Pflicht verstanden, ein Sammelanderkonto „auf Vorrat" zu führen, unabhängig von einer konkreten mandatsbedingten Veranlassung. Der Antrag auf Streichung von § 4 I BORA wurde einstimmig, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen, angenommen.

Die Satzungsversammlung schuf außerdem einen neuen Ausschuss mit der Aufgabe, die BORA und die FAO zu modernisieren. Seine Hauptaufgabe ist, die Regelungen **geschlechtergerecht** zu formulieren und redaktionelle Anpassungen einzuarbeiten. Ein Unterausschuss soll sich darum kümmern, die aus der großen BRAO-Reform folgenden Änderungen im Recht der **Berufsausübungsgesellschaften** zu integrieren.

Zusätzlich beschloss die Satzungsversammlung einige redaktionelle Änderungen im Text der BORA und ergänzte ihre Geschäftsordnung u. a. um Regelungen für virtuelle Sitzungen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Werden sie von dort nicht beanstandet, treten die Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Website der BRAK folgt.

Die Ausschüsse berichteten ferner aus ihrer Arbeit und gaben **Ausblicke auf anstehende Themen.** Hierzu zählen etwa eine Modernisierung der in § 24 BORA geregelten Meldepflichten gegenüber den Rechtsanwaltskammern oder die Ausgestaltung der ab dem 01.08.2022 geltenden Pflicht von Berufsausübungsgesellschaften nach § 59e II BRAO sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Auch mit der

Ausgestaltung der Bürogemeinschaft nach dem neuen § 59q BRAO wird die Satzungsversammlung sich befassen, ebenso mit der Frage, wie Anwältinnen und Anwälte im elektronischen Rechtsverkehr untereinander kommunizieren; denn anders als gegenüber der Justiz gilt innerhalb der Anwaltschaft keine aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs.

3. Einführung einer neuen Fachanwaltschaft für Opferrechte auch im zweiten Anlauf gescheitert

Auf der Tagesordnung der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung stand außerdem die vom zuständigen Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften) beantragte, jedoch umstrittene Einführung einer neuen Fachanwaltschaft für Opferrechte. Bereits im Jahr 2018 lag der Satzungsversammlung ein entsprechender Antrag vor; er erhielt damals zwar die Mehrheit der Stimmen, verfehlte jedoch die notwendige satzungsändernde Mehrheit knapp. Über das Für und Wider einer Fachanwaltschaft für Opferrechte wurde auch jetzt intensiv diskutiert; dabei ging es um so verschiedene Aspekte wie das Anbieten einer einheitlichen Anlaufstelle für Betroffene, die Frage, ob eine zahlenmäßig kleine Fachanwaltschaft am Markt bestehen könne, den Begriff „Opfer“ oder berufliche Perspektiven für Anwältinnen und Anwälte in diesem Bereich. Der Antrag wurde zwar mehrheitlich befürwortet, verfehlte aber erneut das für eine Satzungsänderung erforderliche Quorum.

Änderung des Justizgesetzes NRW – Sicherheit in Gerichten und „virtuelles Hausverbot“

Das Justizgesetz NRW (JustG NRW) regelt u. a. den Aufbau der Justizverwaltung, die Gliederung der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie verfahrensrechtliche Bestimmungen. Mit der im März 2022 in Kraft getretenen Änderung des Justizgesetzes wurden nun im neu eingefügten Kapitel 4 verschiedene Maßnahmen zur Sicherheit und Ordnung in den Gerichtsgebäuden sowie den dazugehörigen Außenbereichen gesetzlich geregelt.

Neu ist dabei insbesondere die Regelung eines „virtuellen Hausverbots“ in § 31a JustG NRW. Mit dem virtuellen Hausverbot betritt der Gesetzgeber juristisches Neuland. Durch diese Möglichkeit kann der Zugang zu elektronischen Einrichtungen der Justiz vorübergehend untersagt werden. Einrichtungen der Justiz sind z. B. Gerichtspostfächer oder Internetangebote der Justiz mit Kommentarfunktionen. Maßnahmen können etwa beim massenhaften Versenden von Spam-Nachrichten oder sogenannten Hasskommentaren geboten sein. Der elektronische Zugang der störenden Person könnte dann vorübergehend blockiert werden. Die Norm wurde vom Gesetzgeber bewusst offen ausgestaltet.

Weitere nunmehr geregelte Maßnahmen in § 31a Abs. 2 JustG NRW sind die vorübergehende oder dauerhafte Überwachung des Justizgebäudes und des dazugehörigen Außenbereichs mittels optisch-elektronischer Einrichtungen. Zur Sicherheit der Rechtsschutzsuchenden beim Besuch der Gerichte in NRW können die Behördenleitungen und die beauftragten Beschäftigten im Rahmen allgemeiner Kontrollen die Identität eine Person feststellen; eine Person und mitgeführte Sachen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, absuchen oder durchsuchen; Waffen und gefährliche Gegenstände sicherstellen; eine Person zur Abwehr einer Gefahr in dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich begleiten; eine Person, die die Mitwirkung an Maßnahmen verweigert, von dem Justizgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich verweisen oder ihr das Betreten dieser Bereiche verbieten; eine Person zur Abwehr einer Gefahr von der Nutzung einer elektronischen Einrichtung ausschließen.

Gem. Artikel 2 des Sechsten Gesetztes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen werden durch dieses Gesetz das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und das Recht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) eingeschränkt.

Gegenüber Organen der Rechtspflege sind gemäß § 31a Abs. 3 S. 1 JustG NRW allgemeine Kontrollmaßnahmen zur Durchsuchung oder Absuchung einer Person und mitgeführter Sachen (31a Abs. 2 Nr. 3 JustG NRW) nicht zulässig. Allerdings kann die Behördenleitung gem. § 31 Abs. 3 S. 2 JustG NRW Ausnahmen für besondere Fälle vorsehen.

Fachanwaltsausschuss Familienrecht – Mitglied gesucht!

Im Fachanwaltsausschuss Familienrecht ist das Amt eines Mitglieds ab dem 01.10.2022 vakant. Kolleginnen und Kollegen, die die Fachanwaltsbezeichnung für das Familienrecht führen und bereit sind, im Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum 12.08.2022 bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich zu melden.

Aktuelle berufsrechtliche Rechtsprechung

[1] Leitsatz des Autors der NJW-Spezial

Kein Antrag zur Fristverlängerung

§ 234 I S. 2 ZPO

Eine Wiedereinsetzung wegen der Versäumung der Frist zur Begründung einer Beschwerde kommt nicht in Betracht, wenn vor Fristablauf kein ordnungsgemäßer Antrag auf Fristverlängerung – etwa unter Hinweis auf eine nicht gewährte Akteneinsicht – gestellt worden ist.[1]

BGH, Beschluss vom 9.2.2022 – XII ZB 474/21 = BeckRS 2022, 3653
Fundstelle: NJW-Spezial, S. 255

Persönliche Bearbeitung von Fällen

§§ 5 S. 1 Hs.1, 6 FAO

Ein Anwalt bearbeitet Fälle nur dann persönlich im Sinne des § 5 S. 1 Hs. 1 FAO, wenn sich dieser – etwa durch die Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen oder die Teilnahme an Gerichts- und anderen Verhandlungen – selbst mit der Sache inhaltlich befasst hat.[1]

AGH Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24.1.2022 – 2 AGH 4/20 = BeckRS 2022, 4036
Fundstelle: NJW-Spezial, S. 191

Unzulässige Reaktionen auf Google-Bewertungen von Mandanten

§§ 43 a II, III BRAO, 2 III BORA

Sieht sich ein Anwalt berufsrechtlichen Vorwürfen seines Mandanten ausgesetzt, kann eine Befugnis bestehen, Mandatsgeheimnisse zu offenbaren, allerdings nur soweit dies zur Wahrung seiner Rechte erforderlich ist.[1]

AGH Bayern, Urteil vom 1.2.2022 – BayAGH 11-3-9/21 = BeckRS 2022, 6772
Fundstelle: NJW-Spezial, S. 286

Keine Online-Klausuren möglich

§§ 4 a, 6 II FAO

Die von einem Fachanwaltsanwärter zu leistenden schriftlichen Leistungskontrollen können nicht im Rahmen einer Online-Klausur unter audiovisueller Überwachung geschrieben werden.[1]

VG Freiburg, Urteil vom 15.2.2022 – 8 K 183/21 = BeckRS
Fundstelle: NJW-Spezial, S. 222

Kein Anspruch auf Datenauskunft im Rahmen der Widerklage

Art. 15, 82 I DS-GVO

Der Fälligkeit eines Vergütungsanspruchs steht nicht entgegen, dass der Anwalt seinem Mandanten eine beantragte Datenauskunft zum Inhalt der Handakten der abgerechneten Mandate vorenthält.[1]

LG Leipzig, Endurteil vom 23.12.2021 – 3 O 1268/21 = BeckRS 2021, 42004
Fundstelle: NJW-Spezial, S. 287

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Zwischenprüfung 2022

für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.08.2021 begonnen haben.

Wir bitten die ausbildenden Rechtsanwälte/innen, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die bis zum 1. November 2022 **mindestens** ein Jahr ausgebildet worden sind, zur Zwischenprüfung 2022 anzumelden, sofern eine Zwischenprüfung noch nicht abgelegt wurde. Gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG **setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus**.

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.
Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Die Anmeldungen werden den Berufskollegs nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.
Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de**) heruntergeladen werden.**

Die Zwischenprüfung findet an einem Tag in der Zeit von
Montag, 26. September 2022 bis
Freitag, 30. September 2022
statt.

Nähere Einzelheiten werden den Prüfungsteilnehmern vom zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt.

Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt; es werden zwei Prüfungsarbeiten geschrieben und zwar je eine aus dem Gebiet

- Rechtsanwendung,
- Kommunikation und Büroorganisation.

Anmeldeschluss: 22. August 2022
(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Zwischenprüfungsgebühr je Prüfling beträgt 40,00 € und ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Ausbildenden mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu entrichten. Sie ist auf das Sonderkonto der Rechtsanwaltskammer Hamm bei der Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (s. Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen bitte nachfolgenden Verwendungszweck angeben, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann: „8800/Prüfungsgebühr/VertragsNr Nachname, Vorname". Bei fehlenden Angaben ist weder die ordnungsgemäße Zuordnung zum zuständigen Prüfungsausschuss noch die Zulassung gewährleistet.

Abschlussprüfung Winter 2022

Der **schriftliche Teil der Abschlussprüfung Winter 2022** in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am
Montag, 05.12.2022 (1. Tag),
Dienstag, 06.12.2022 (2. Tag),
statt.

Anmeldeschluss: 6. September 2022
(Ausschlussfrist)
(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen.
Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Die Anmeldungen werden den Berufskollegs nicht mehr in Papierform zur Weitergabe zur Verfügung gestellt.
Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de**) heruntergeladen werden.**

Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenräumen der zuständigen Berufskollegs.

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Prüfungstag am 05.12.2022

08:30 – 11:00 Uhr	Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich oder Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich 150 Minuten
(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)	
11:45 – 12:45 Uhr	Geschäfts- und Leistungsprozesse 60 Minuten

zurück zum Inhalt

2. Prüfungstag am 06.12.2022

08:30 – 10:00 Uhr Vergütung und Kosten
90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr Wirtschafts- und Sozialkunde
60 Minuten

Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „Habersack" (vormals „Schönfelder"), die Dienstordnung für Notare (DONot), Gebührentabellen und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen.

Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:
- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung" oder „Berufung" - auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z. B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)
- Handys/Organizer/Tablets/Smartwatches und/oder weitere elektronische Kommunikationsmittel

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31.03.2023 endet sowie Wiederholer.

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **6. September 2022 (Ausschlussfrist) bei der Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

Die Kammer behält sich vor, verspätete Anmeldungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 18 der Prüfungsordnung vom Ausbildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen bitte nachfolgenden Verwendungszweck angeben, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann: „8800/Prüfungsgebühr/VertragsNr. Nachname, Vorname". Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für die **mündliche Prüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

Schlichtungsausschüsse

Die von der Rechtsanwaltskammer Hamm gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG eingerichteten Schlichtungsausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis sind in der neuen Amtszeit vom 01.06.2022 bis 31.05.2024 wie folgt besetzt:

Ausschuss I
(Anfangsbuchstabe des Antragsgegners A – K)
RA Dr. Michael Bongartz, Borken
Refawi Sabrina Dübel, Hamm

Ausschuss II
(Anfangsbuchstabe des Antragsgegners L – Z)
RA Hans-Georg König, Münster
Frau Michaela Kleiböhmer, Werl

Die Kammer dankt den Ausschussmitgliedern für ihre bisherige und weitere Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit in den beiden Ausschüssen herzlich.

Namen und Nachrichten

Olaf Wicher ist Vizepräsident des Oberlandesgerichts Hamm

Am 09.05.2022 wurde Olaf Wicher von Minister der Justiz Peter Biesenbach zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Hamm ernannt.

Olaf Wicher wurde 1967 in Hamm geboren. Nach erfolgreicher Ausbildung zum Rechtspfleger und anschließendem Studium der Rechtswissenschaften war er zunächst gut fünf Jahre als Rechtsanwalt tätig, bevor er 2003 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen eintrat. 2005 erhielt er seine erste Planstelle bei dem Landgericht Dortmund. 2009 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht in Hamm ernannt, wo er zunächst in einem Zivilsenat tätig war. In den Jahren 2011 und 2012 leitete er das Datenauswertungszentrum der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (DAZ) beim Oberlandesgericht Hamm, bevor er 2013 die Leitung des Dezernats für Haushalt, Bau-, Miet- und Wohnungsfürsorgeangelegenheiten und Arbeitsschutz übernahm. Im September 2016 wurde er zum Leitenden Ministerialrat ernannt und wechselte in das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. Dort wurde er ständiger Vertreter des Abteilungsleiters in der Abteilung für Haushalt, Liegenschaften und Organisation.

Olaf Wicher

Vizepräsident des Oberlandesgerichts Olaf Wicher wird neben dem Vizepräsidenten Arnim Sabrowsky beim Oberlandesgericht Hamm tätig sein.

Herr Wicher ist verheiratet und lebt in Münster.

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

Live-Stream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder, wenn es die Pandemielage zulässt, vor Ort im neuen DAI-Ausbildungscenter, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden Sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de

Erbrecht/Steuerrecht

- Aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht
  15.09.2022

Fachinstitut für Familienrecht

- Unterhaltspfändung national und international
  30.08.2022

Fachinstitut für Informationstechnologierecht/ Medizinrecht

- Aktuelle Rechtsfragen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes in der ärztlichen Praxis
  26.08.2022

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung
  21.09.2022

Strafrecht

- Aktuelle Entwicklungen im Straf- und Strafverfahrensrecht
  14.07.2022

zurück zum Inhalt

Verwaltungsrecht
- Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen: Systematik und aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
  07.09.2022

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
info@anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE und Live-Stream (Auswahl)
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Referentin/den Referenten und die Präsentationsfolien zum angegebenen Termin live im Video. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen direkt an die Referentin/den Referenten zu richten und mit den anderen Teilnehmenden zu interagieren. Alle Elemente werden in einer übersichtlichen Oberfläche gemeinsam angezeigt.

Arbeitsrecht
- Live-Stream: Arbeitsverträge rechtssicher formulieren
  05.07.2022

- Live-Stream: Praxisschwerpunkte des einstweiligen Rechtsschutzes im Arbeitsgerichtsverfahren
  21.07.2022

Bank- und Kapitalmarktrecht
- Online-Vortrag LIVE: Aktuelles und Systematik des Rechts der Zahlungsdienste – zivil- und aufsichtsrechtliche Fragestellungen
  17.08.2022

Erbrecht
- Online-Vortrag LIVE: Testamentsvollstreckung in der Unternehmensnachfolge
  04.08.2022

Familienrecht
- Online-Vortrag LIVE: Islamische Brautgabe und Brautschmuck in der Rechtsprechung
  25.08.2022

Informationstechnologierecht/Medizinrecht
- Online-Vortrag LIVE: Der Einsatz von KI in der Medizin
  14.09.2022

Sozialrecht
- Live-Stream: Typische Beitrags- und Haftungsrisiken im Bereich Gesundheit und Pflege
  12.07.2022

Online-Vortrag Selbststudium (Auswahl)
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei der Nutzung eines Online-Vortrags zum Selbststudium können Sie das Video, in dem die Referentin/der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

Arbeitsrecht
- Update Befristungsrecht

Erbrecht
- Tod und Güterrecht

- Gemeinschaftliche Testamente: Bindungswirkung und andere Rechtsfragen

Miet -und Wohnungseigentumsrecht
- Praxisprobleme bei Mietmängeln, insbesondere Schimmel

Sozialrecht
- Rechtsfragen bei Krankheit und Leistungsminderung – Abdrängen in die Erwerbsminderungsrente

Online-Kurs Selbststudium
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Kurse behandeln u. a. Fälle und ihre Lösungen und wurden von ausgewiesenen Kennern des Fachgebiets verfasst.

Familienrecht
- Das Schicksal der Ehewohnung in und nach der Scheidung

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der o. g. Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine Ermäßigung auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Informationen und Anmeldungen:
www.anwaltsinstitut.de/elearning

Literatur

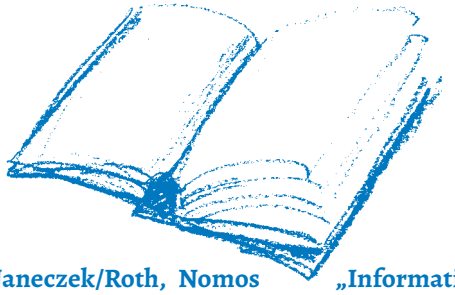

„Verkehrsrecht Formularbuch“, Janeczek/Roth, Nomos Verlag, 5. Auflage 2022, 1.679 S., gebunden, mit Online-Zugang, 128,00 €, ISBN: 978-3-8487-8261-1

Das Formularbuch zum Verkehrsrecht bietet Orientierung auf den juristischen Wegen durch die Querschnittsmaterie des Verkehrsrechts.

Die 5. Auflage enthält Schriftsatz- und Vertragsmuster zu folgenden Bereichen: Verkehrszivilrecht mit Unfallregulierung, Autokauf, Autoleasing und Autoreparatur, Verkehrsversicherungsrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht, Verkehrsstrafrecht, Verkehrsverwaltungsrecht, Sachverständigenbeweis im Rechtsstreit.

Eingearbeitet sind die neuen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung des öffentlichen Verkehrsrechts, u. a. im Fahrerlaubnis- und Fahreignungsrecht, zu Abschleppfällen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts zu den Unfallflucht- und Beinaheunfällen ebenso wie den illegalen Autorennen.

Im Verkehrszivil- und Versicherungsrecht sind Entscheidungen zu Betriebsgefahr berücksichtigt, ebenso neu entschiedene Konstellationen bei Linksabbieger/Überholer-Fällen, irreführendem Blinken, Verhalten in Kreisverkehren oder dem Wenden. Auch die neue Rechtsprechung zu Mietwagen- und Sachverständigenkosten, Restwert oder Vorschäden ist eingearbeitet.

„Das neue Erfolgshonorar“, Dr. Hans-Joachim Mayer, Nomos Verlag, 2022, 112 S., broschiert, 28,00 €, ISBN: 978-3-8487-8431-8

Das „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ erweitert den Anwendungsbereich für das Erfolgshonorar erheblich. Neben dem bisherigen Anwendungsbereich kann nun auch für Geldforderungen von höchstens 2.000 EUR sowie außergerichtliche Inkassodienstleistungen, Mahn- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden. Der Einführungsband unterstützt bei einer raschen Einarbeitung in die wichtigen Gesetzesänderungen.

„Informationsfreiheitsgesetz NRW“, Pabst/Frankewitz, Nomos Verlag, 2022, 473 S., gebunden, 89,00 €, ISBN: 978-3-8487-8452-3

Das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen eröffnet allen Interessierten den Zugang zu amtlichen Informationen und erhöht so die Transparenz des Verwaltungshandelns.

Im neuen Handkommentar werden die einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes wissenschaftlich fundiert und zugleich praxisnah erläutert. Das Werk berücksichtigt die Entstehungsgeschichte der Normen sowie die Anwendungshinweise der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Aktuelle Rechtsprechung und Fachliteratur sind umfassend verarbeitet.

„Arbeiten 4.0 – Arbeitsrecht und Datenschutz in digitalisierter Arbeitswelt“, Besgen/Prinz, Deutscher Anwalt-Verlag, 5. Auflage, 504 S., broschiert, 59,00 €, ISBN: 978-3-8240-1684-6

Für den arbeitsrechtlichen Berater liefert das in 5. Auflage umfassend aktualisierte Handbuch dazu Unterstützung. In einer systematischen Darstellung, die sich nicht an einzelnen Rechtsquellen orientiert, sondern an den praktischen Anwendungsfeldern, sollen sämtliche Fragen der Einführung digitaler Arbeitsmittel und moderner Kommunikationsmittel, der Kontrollmöglichkeiten bei der Anwendung und des dabei relevanten Datenschutzes, Fragen der Haftung und des Arbeitsschutzes, des Homeoffice sowie des grenzüberschreitenden Datenverkehrs praxisgerecht beantwortet werden. Erläutert werden zudem die lohn- und einkommensteuerrechtlichen Aspekte bei der Nutzung moderner Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitnehmer.

Neueste Entwicklungen, z. B. aufgrund des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes, und neue Arbeitsformen, wie z. B. Crowdworking, werden sowohl individual- als auch kollektivrechtlich behandelt. Ein besonderes Augenmerk wird erneut auf die Rechtsprechung gelegt, die die Nutzung digitaler Arbeitsmittel und moderner Informations- und Kommunikationseinrichtungen im Arbeitsverhältnis betreffen. Checklisten und Formulierungsmuster helfen bei der praktischen Umsetzung in die arbeits- und datenschutzrechtliche Beratung.

zurück zum Inhalt

„Die Gebühren im Inkasso – RVG-Vergütung beim Forderungsmanagement“, Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Boorberg Verlag, 2022, 104 S., 15,80 €, ISBN: 978-3-415-07153-7

Zum 1. Oktober 2021 trat das „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ in Kraft und brachte zahlreiche Änderungen im Gebührenrecht. Das Buch enthält sowohl die Darstellung der Gesetzesänderungen im Kontext sowie zahlreiche Musterformulierungen als auch die maßgeblichen Entscheidungen der Rechtsprechung.

Der Leitfaden bietet: eine Übersicht der erweiterten Hinweispflichten für Anwältinnen, Anwälte und Inkassounternehmen mit Musterformulierungen, umfangreiche und ausführliche Tabellen mit den neuen Wertstufen, die Änderungen hinsichtlich der Vergütung im Forderungsmanagement, insbesondere zu den neuen Geschäftsgebühren, Beratungsgebühren, Terminsgebühren, Einigungsgebühren, Gegenstandswerten und erstattungsfähigen Kosten, die seit 1.10.2021 geltenden kosten- und gebührenrechtlichen Änderungen im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, Musterberechnungen zu den neuen Gebührentatbeständen im Rahmen der außergerichtlichen Tätigkeit, im Mahnverfahren, Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren.

Die Neuerscheinung verdeutlicht die Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die tägliche Abrechnungspraxis anhand von Schaubildern und Berechnungsbeispielen, macht Formulierungsvorschläge und gibt Tipps und Tricks zum Gebührenmanagement.

Statistik

Neue Statistik: Mehr Anwältinnen – Arbeitsrecht beliebteste Fachanwaltschaft

Die Mitgliederstatistik zum 01.01.2022 offenbart erneut Stillstand bis Rückgang bei den Anwaltszahlen – mit Ausnahme der Anwältinnen. Auch bei den Fachanwältinnen und Fachanwälten sind Zuwächse zu vermelden.

Zum Stichtag 01.01.2022 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.085 Mitglieder (inkl. Gesellschaften). Im Vergleich zum Vorjahr (167.092) bedeutet dies erneut einen – wenn auch geringen – Rückgang um 7 Mitglieder (0,004 %).

Insgesamt waren 0,06 % weniger und damit noch 165.587 Rechtsanwälte* (Vorjahr: 165.680) zugelassen.

Zuwachs gibt es bei den Rechtsanwältinnen. Waren im Vorjahr noch 59.466 und damit 35,9 % Rechtsanwältinnen zugelassen, sind dies 2022 schon 60.057 (36,27 %).

Erneut haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen deutlich verringert. Zum 01.01.2022 waren 142.822 (Vorjahr: 144.733; -1.911) Rechtsanwälte in Einzelzulassung, 5.149 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 4.410; +739) und 17.616 (Vorjahr: 16.537; +1.079) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung zugelassen.

Der Frauenanteil ist in allen Zulassungsarten weiter angestiegen, liegt bei den Syndizi jedoch noch einmal deutlich höher als bei den Einzelzulassungen (34,42 %). 44,96 % der doppelt Zugelassenen und sogar 57,7 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.015 liegt sie um 2,89 % unter dem Vorjahr (5.164).

Die Zahl der Fachanwälte ist dagegen abermals gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.960 Fachanwälte (Vorjahr: 45.732). Davon waren 14.872 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.677). Damit liegt der Frauenanteil weiterhin bei 32,1 %. Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,8 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat ebenfalls weiter zugenommen und beträgt nun insgesamt 58.229 (Vorjahr: 57.861). Davon erwarben 34.901 Rechtsanwälte (davon 12.079 weiblich) einen Fachanwaltstitel, 9.846

* *Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert geführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.*

Rechtsanwälte (davon 2.577 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.213 Rechtsanwälte (davon 216 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.055). Dieser folgt die Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.137), die mit 59 % weiterhin den höchsten Frauenanteil aufweist (Vorjahr: 58,8 %). Gleichzeitig hat sie allerdings neben den Fachanwaltschaften für Steuerrecht, für Sozialrecht und nun auch für Bank- und Kapitalmarktrecht erneut einen Rückgang zu verzeichnen. Die höchsten Zuwächse hatten die Fachanwaltschaften Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht zu verbuchen, gefolgt von Erbrecht, Informationstechnologierecht, Strafrecht und Medienrecht.

STAR-Umfrage 2022 – Nehmen Sie teil!

Das Institut für Freie Berufe führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. In diesem Jahr geht es insbesondere um das nicht-juristische Personal. Wir würden uns über eine Beteiligung von Ihnen an der STAR-Umfrage sehr freuen. In diesem Jahr ist die STAR-Befragung völlig neu: STAR ist nun kürzer, effektiver und komplett digital – und somit für Sie viel einfacher zu beantworten.

Die Befragung des Jahres 2022 widmet sich insbesondere dem Einsatz des nicht-juristischen Fachpersonals, also der Frage, wie Sie Ihre Fachkräfte einsetzen. Daher sind Ihre wirtschaftlichen Kennzahlen dieses Jahr nicht in der Befragung enthalten. Die Befragung benötigt 10 bis 15 Minuten Ihrer Zeit und ist vollkommen anonym. Natürlich können Sie, wie in den Jahren bisher, eine Individualauswertung der Daten durch das IFB beauftragen. Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link bis zum 31.07.2022 an der Befragung teil: www.t1p.de/star2022

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an die Studienleitung des IFB, Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de)

Notarkammer

Die in diesem KammerReport angesprochenen Veröffentlichungen Dritter, wie insbesondere die der Bundesnotarkammer, sind in der Regel mit einem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer (Newsletter) veröffentlicht worden. Hierauf bezieht sich die Angabe zur Referenz in den Überschriften.

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Merkblatt Ausscheiden aus dem Notaramt

Referenz: Newsletter Nr. 11/2022

Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Urkundenarchivs hat die Westfälische Notarkammer ihr Merkblatt zum Ausscheiden aus dem Notaramt überarbeitet. Das Merkblatt befasst sich nun auch mit der Verpflichtung aus dem Amt ausscheidender Amtspersonen (Notarinnen und Notare, Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter) gem. § 51a Abs. 1 S. 1 BNotO, der Stelle, die die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung nimmt, den Zugang zum Urkundenverzeichnis incl. der elektronischen Urkundensammlung und zum Verwahrungsverzeichnis zu ermöglichen. Das Merkblatt steht im internen Bereich der Homepage der Westfälischen Notarkammer zum Download zur Verfügung.

Merkblatt Grundbucheinsicht

Referenz: Newsletter Nr. 11/2022

Aus gegebenem Anlass hat die Westfälische Notarkammer ein neues Merkblatt zur Grundbucheinsicht durch Notarinnen und Notare entwickelt. Das Merkblatt steht im internen Bereich der Homepage der Westfälischen Notarkammer zum Download zur Verfügung.

Überarbeitete Broschüre „Zugang zum Anwaltsnotariat“

Das Prüfungsamt für die Notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer hat die Informationsbroschüre „Die notarielle Fachprüfung – Der Zugang zum Anwaltsnotariat“ überarbeitet. Die Broschüre kann beim Prüfungsamt bestellt werden, steht aber auch zum Abruf in digitaler Fassung auf der Homepage des Prüfungsamtes zur Verfügung.

Hilfe für die Ukraine

Die Bundesnotarkammer hat über die weitere Entwicklung ihres Engagements für die Menschen in der Ukraine informiert:

„Spendenaktion über UNICEF

Über unsere Spendenaktion bei UNICEF wurden bis heute mehr als 300.000 Euro gesammelt. Für die großartige Unterstützung möchte ich mich bei Ihnen allen sehr herzlich bedanken. Hiermit bringen wir als Berufsstand unsere Solidarität mit den Menschen in der Ukraine zum Ausdruck. Die Spendenaktion läuft noch bis Ende Juni und ist hier abrufbar: https://www.unicef.de/spendenaktion/gedenken?cfd=8siem.

Engagement auf europäischer Ebene

Die Bundesnotarkammer beteiligt sich weiter aktiv an dem durch unseren europäischen Dachverband (C.N.U.E.) eingerichteten Krisenstab für die Ukraine. Der Krisenstab arbeitet an folgenden Projekten:

- Auf der Website des C.N.U.E. (https://www.notariesofeurope.eu/en/) wurde eine eigene Rubrik „Ukraine“ eingerichtet. Dort finden sich Antworten auf die wichtigsten rechtlichen Fragen, mit denen Menschen aus der Ukraine bei ihrer Ankunft in der Europäischen Union konfrontiert sein können. Diese Antworten wurden unter maßgeblicher Mitwirkung des Deutschen Notarinstituts erstellt.
- Überdies enthält die Website des C.N.U.E. Informationen zu Möglichkeiten weiterer finanzieller Unterstützung der Ukraine. Der C.N.U.E. sammelt Spenden für das Internationale Rote Kreuz. Zudem hat die Ukrainische Notarkammer selbst ein Spendenkonto eingerichtet.
- Unter maßgeblicher Mitwirkung unserer Kollegen Justizrat Richard Bock und Dr. Vladimir Primaczenko werden derzeit zweisprachige Musterformulare für den praktischen Gebrauch erarbeitet, u. a. ein Musterformular für eine Sorgerechtsvollmacht in ukrainisch-deutscher Fassung. Diese Musterformulare werden über die Plattform des European Notarial Network (ENN) abrufbar sein (www.enn-rne.eu). Zudem soll die ENN-Plattform in Zukunft für den Austausch über Fragen zum ukrainischen Recht genutzt werden.
- Zum Thema Sanktionen und deren Anwendung im notariellen Bereich steht der C.N.U.E. im Austausch mit der Europäischen Kommission. Hinweisen möchte ich insbesondere auf die bereits veröffentlichten Informationen und Hilfsmittel zu den Sanktionsmaßnahmen, welche unter folgendem Link abrufbar sind: https://ec.europa.eu/info/sanctions-russia_en.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Übergabe des Urkunden- und Verwahrungsverzeichnisses bei Ausscheiden aus dem Notaramt

Im Fall des Übergangs der Verwahrungszuständigkeit gemäß § 51 BNotO auf die Notarkammern oder auf eine Notarin / einen Notar oder gem. § 58 BNotO auf eine Notariatsverwaltung wegen des Erlöschens des Notaramtes müssen gem. § 51a Abs. 1 Satz 1 BNotO auch die Verzeichnisse und damit der Zugang zum Urkunden- und Verwahrungsverzeichnis an die nachfolgende Verwahrstelle übergeben werden. Hierfür muss die Notarin oder der Notar, deren bzw. dessen Amt erlischt, die Funktion „Amtsübergabe“ in den XNP-Modulen „Urkundenverzeichnis“ und „Verwahrungsverzeichnis“ nutzen.

Informationen zur Nutzung der Funktion „Amtsübergabe“ finden sich in der Onlinehilfe der BNotK. Außerdem wird in Kürze ein Erklärfilm und eine Checkliste zur Amtsübergabe im internen Bereich der Seite https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/ zur Verfügung stehen.

Keine Notarvertreterbestellung stunden- oder tageweise

Referenz: Newsletter Nr. 26/2021
Aus gegebenem Anlass ist erneut auf Folgendes hinzuweisen:

Eine stunden- oder tageweise Vertreterbestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts erfolgt nur noch ausnahmsweise und auf der Grundlage einer besonderen Begründung des Antrags. Es ist nicht Aufgabe der Justizverwaltung, terminliche Kollisionen im Büro auszugleichen (BGH, Beschl. v. 31.03.2003 – NotZ 31/02, DNotZ 2003, 786).

Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

Einführung der elektronischen Urkundensammlung

Referenz: Newsletter Nr. 13/2022
In Vorbereitung auf den Start der elektronischen Urkundensammlung am 1. Juli 2022 hat die Bundesnotarkammer in einem Merkblatt wichtige Informationen zur Nutzung der elektronischen Urkundensammlung zusammengestellt. Dieses Merkblatt geht auf die wesentlichen Neuerungen ein und enthält wichtige Hinweise für die tägliche Praxis. Das Merkblatt steht im Internet unter www.elektronisches-urkundenarchiv.de/checklisten zur Verfügung.

Die Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde erhebt gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv (UA-GebS) Gebühren für die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung. Alle Notarinnen und Notare müssen der Urkundenarchivbehörde für die Abrechnung der Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 UA-GebS ein Lastschriftmandat erteilen. Dies erfolgt im Stammdatenverzeichnis unter https://sdv.bnotk.de. Eine genaue Anleitung ist unter https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/intern/faq in der Rubrik „Gebührenerhebung“ unter der Frage „Wie erteile ich ein SEPA-Lastschriftmandat?“ veröffentlicht.

Notarielle Onlineverfahren ab dem 1. August 2022

Referenz: Newsletter Nr. 10/2022
Ab dem 1. August 2022 können und müssen auf Ersuchen Beurkundungen und Beglaubigungen in den gesetzlich zugelassenen Fällen über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem online vorgenommen werden. Das notarielle Online-Verfahren ist ein zentraler Meilenstein für das deutsche Notariat. Nur die erfolgreiche Einführung der Online-Verfahren garantiert die dauerhafte Einbindung der Notarinnen und Notare in das Gesellschaftsrecht und in weitere Kerngebiete notarieller Tätigkeit. Die Durchführung notarieller Online-Verfahren ist Teil der notariellen Urkundsgewäh-

rungspflicht. Die Ablehnung einer Online-Beurkundung kommt nur bei örtlicher Unzuständigkeit der ersuchten Amtsperson in Betracht oder wenn diese die Beteiligten nicht sicher online identifizieren kann. In ihrem Rundschreiben Nr. 1/2022 hat die Bundesnotarkammer grundlegende Informationen zu den notariellen Online-Verfahren zusammengefasst.

Einführung des neuen XNP-Moduls „Benutzerverwaltung“ und neuer Funktionen der „Kartenverwaltung“

Referenz: Newsletter Nr. 13/2022

Die Bundesnotarkammer hat ihr Rundschreiben Nr. 2/2022 zur Einführung des neuen XNP-Moduls „Benutzerverwaltung“ und zur Einführung neuer Funktionen der „Kartenverwaltung“ in XNP veröffentlicht. Das Rundschreiben enthält als Anhang eine Schritt-für-Schritt-Anleitung für die wichtigsten Funktionen der Benutzerverwaltung und der Kartenverwaltung.

Die Bundesnotarkammer informiert in dem Rundschreiben über die mit dem Modul „Benutzerverwaltung“ eingeführte Benutzer- und Berechtigungsverwaltung, die das Stammverzeichnis in dieser Hinsicht ablösen wird. Zugleich informiert die Bundesnotarkammer über die neuen Funktionen der „Kartenverwaltung“, mit der die Ersteinrichtung der Notar-Karten (N-Karten) und die Personalisierung der Mitarbeiter-Karten (M-Karten) erledigt werden muss.

Handreichung der Bundesnotarkammer zur IT-Sicherheit in der notariellen Geschäftsstelle

Referenz: Newsletter 10/2022

Die Bundesnotarkammer hat eine Handreichung zur IT-Sicherheit bereitgestellt. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung steigt die Bedeutung der Informationssicherheit stetig. Auch Notarbüros geraten immer häufiger in den Fokus der Cyberkriminalität. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnotarkammer in Kooperation mit einem auf IT-Sicherheit spezialisierten Unternehmen eine Handreichung ausgearbeitet, die für das informationstechnische Gefahrenpotenzial sensibilisiert und eine Hilfestellung zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen bietet. Das Dokument ist in zwei Abschnitte unterteilt und enthält rechtlich unverbindliche, hierdurch jedoch nicht weniger relevante Hinweise und Empfehlungen. Dabei richtet sich maßgeblich der erste Teil an Notarinnen und Notare sowie deren Beschäftigte, da dem Faktor „Mensch“ insoweit wesentliche Bedeutung zukommt.

Die Handreichung steht im internen Bereich der Webseite der Bundesnotarkammer unter „Intern – Datenschutz – Handreichung IT Sicherheit“ bzw. über den Link https://www.bnotk.de/intern/datenschutz/handreichung-it-sicherheit zur Verfügung. Dort findet sich auch eine Übersicht der NotarNet GmbH mit näheren Informationen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit durch die Produkte der NotarNet GmbH.

Elektronisches Urkundenarchiv: Nutzung der Funktion Amtsübergabe bei bevorstehender Amtsaufgabe

Mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Notar/-in bzw. Notariatsverwalter/-in erlöschen auch die Zugriffsbefugnisse des Amtsvorgängers auf das elektronische Urkundenarchiv, namentlich die im elektronischen Urkundenverzeichnis eingetragenen Urkunden sowie die im Verwahrungsverzeichnis geführten Verwahrungsgeschäfte. Damit der Amtsnachfolger bzw. Aktenverwahrer, dem nach §§ 51, 58 BNotO die Verwahrungszuständigkeit übertragen ist, den notwendigen Zugriff auf die im elektronischen Urkunden- und Verwahrungsverzeichnis enthaltenen Datensätze erhält, müssen die Verzeichnisse und damit der Zugang zum Urkunden- und Verwahrungsverzeichnis rechtzeitig an die nachfolgende Verwahrstelle übergeben werden, § 51a Abs. 1 Satz 1 BNotO. Dies setzt neben der Bestellung eines Amtsnachfolgers / der Anordnung einer Aktenverwahrung durch die Landesjustizverwaltung und der Eintragung der Amtsnachfolge / Aktenverwahrung durch die Westfälische Notarkammer im Notarverzeichnis eine Mitwirkung des ausscheidenden Amtsträgers voraus. Der Amtsträger (auch Notariatsverwalter), dessen Amt erlischt, muss hierfür die Funktion „Amtsübergabe“ in den XNP-Modulen „Urkundenverzeichnis“ und „Verwahrungsverzeichnis“ nutzen. Das elektronische Urkunden- und Verwahrungsverzeichnis ist am letzten Tag der Amtstätigkeit auf die nachfolgende Verwahrstelle zu übergeben. Voraussetzung ist die vorherige Eintragung der neuen Verwahrungszuständigkeit im Notarverzeichnis durch die Notarkammer, die zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt sein wird.

Informationen zur Nutzung der Funktion „Amtsübergabe“ finden Sie in der Onlinehilfe der BNotK unter: https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/elektronisches-urkundenarchiv/urkundenverzeichnis-uvz/amtsuebergabe-uebergabe-zur-verwahrung.html. Außerdem stehen Ihnen unter https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/ (interner Bereich) ein Erklärfilm und eine Checkliste zur Amtsübergabe zur Verfügung.

Datenschutz im Notariat

Datenschutz im Notariat

Neue Musterverarbeitungsverzeichnisse und Datenschutzerklärung

Referenz: Newsletter 7/2022

Im internen Bereich der Homepage der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de/intern) in der Rubrik „Datenschutz“ stehen überarbeitete Musterverarbeitungsverzeichnisse (https://www.bnotk.de/intern/vordrucke/verzeichnisse-von-verarbeitungstaetigkeiten) sowie eine aktualisierte Datenschutzerklärung (https://www.bnotk.de/intern/vordrucke/datenschutzerklaerung-nach-dsgvo-2) zur Verfügung. Die Anpassungen der Muster ist im Wesentlichen durch die Neufassung der DONot, das Inkrafttreten weiterer Vorschriften der NotAktVV und die Inbetriebnahme des elektronischen Urkundenarchivs bedingt. Einen Überblick über die Änderungen gibt eine Synopse. Die Verarbeitungsverzeichnisse sind nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO zwingend zu führen und nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NotAktVV in der Generalakte aufzubewahren. Die Muster sind vor dem Ablegen zu unterschreiben. Die Datenschutzerklärung ist den betroffenen Personen gemäß Art. 13 DS-GVO zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die Verschiebung der Einführung der elektronischen Urkundensammlung und die damit verbundenen kurzfristigen Änderungen unter anderem der NotAktVV, hat sich die Bundesnotarkammer entschieden, ein ergänzendes Beiblatt bereitzustellen, welches die sich vorübergehend ergebenden Änderungen verzeichnisübergreifend klarstellt. Dadurch soll vermieden werden, dass die Verarbeitungsverzeichnisse sowohl zum 1. Januar 2022 als auch zum 1. Juli 2022 ausgefüllt werden müssen. Die Datenschutzerklärung steht hingegen sowohl in einer bis zum 30. Juni 2022 geltenden Fassung als auch in einer ab dem 1. Juli 2022 geltenden Fassung zur Verfügung.

Liegenschaftsrecht

Liegenschaftsrecht

Naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht NRW – VOKAR

Referenz: Newsletter 4/2022 und 9/2022

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die betroffenen Naturschutzbehörden am 24. März 2022 in einer Klarstellung zum Einführungserlass vom 16.02.2022 um eine einheitliche Verfahrensweise bezüglich der Handhabung der elektronischen Signatur von Bescheiden gebeten. Danach sind Bescheide über die Ausübung eines naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts oder über den Verzicht auf die Ausübung desselben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) eines Vertreters der Behörde zu versehen.

Die Erklärung über die Ausübung eines naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts soll stets gegenüber dem Verkäufer erfolgen, da die Notarin/der Notar zur Entgegennahme der Ausübungserklärung regelmäßig nicht bevollmächtigt sei. Der/dem zur Entgegennahme der Ausübungserklärung nicht bevollmächtigten Notarin/Notar müsse indes der Bescheid stets per EGVP in das beN zur Kenntnisnahme übermittelt werden. Die Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung eines naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts sei regelmäßig der hierzu empfangsbevollmächtigten Notarin/dem hierzu empfangsbevollmächtigten Notar per EGVP in das beN zu übermitteln.

Denkmalschutzrecht – neues Vorkaufsrecht nach § 31 DSchG NRW

Newsletter 11/2022 und 13/2022

Im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2022 (GV. NRW 2022 Nr. 26, S. 662) wurde das vollständig neugefasste nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 13. April 2022 verkündet, das am 1. Juni 2022 in Kraft getreten ist. Das Gesetz enthält in § 31 DSchG NRW ein Vorkaufsrecht zugunsten von Gemeinden an Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden.

Das denkmalschutzrechtliche Vorkaufsrecht in § 31 DSchG NRW ist als kommunales Vorkaufsrecht ausge-

staltet und steht daher – wie das Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB – den Gemeinden zu (Landtags-Drs. 17/16518, S. 78 f.). Anders als das Baugesetzbuch (§ 24 Abs. 2 BauGB) oder Denkmalschutzgesetze in anderen Bundesländern (zum Beispiel § 22 Abs. 1 S. 4 DSchG Mecklenburg-Vorpommern) enthält das Denkmalschutzgesetz NRW keinen ausdrücklichen Ausschluss des Vorkaufsrechts für den Kauf von Rechten nach Wohnungseigentumsgesetz oder von Erbbaurechten. Die Unterschutzstellung von Denkmälern erfolgt grundsätzlich durch die Eintragung in die Denkmalliste (§§ 5 Abs. 1, 23 Abs. 1 DSchG NRW), der Schutz von Bodendenkmälern ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Über die Eintragung in die Denkmallisten ist nach § 23 Abs. 5 DSchG NRW ein Bescheid zu erteilen, über die nachrichtliche Eintragung von Bodendenkmälern soll der Eigentümer gemäß § 23 Abs. 3 DSchG NRW informiert werden. Das denkmalschutzrechtliche Vorkaufsrecht bewirkt keine Grundbuchsperre, hat jedoch nach § 31 Abs. 2 S. 3 DSchG NRW i. V. m. § 1098 Abs. 2 BGB Dritten gegenüber die Wirkung einer Vormerkung.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW hat Anwendungshinweise für den Umgang mit dem gesetzlichen Vorkaufsrecht für eingetragene Denkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler erarbeitet. Die Anwendungshinweise sind am 15. Juni 2022 an die Denkmalbehörden in NRW versandt worden. Die Anwendungshinweise sehen das folgende Verfahren vor:

Sobald der Abschluss eines Kaufvertrags den Gemeinden mitgeteilt wird, wobei von der Übersendung einer Abschrift des Vertrages zunächst abzusehen ist, sollen die Gemeinden für den Fall, dass ein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden soll, unverzüglich ein Negativzeugnis, versehen mit Unterschrift und Siegel der Gemeinde, ausstellen. Eine vollständige Kaufvertragsabschrift nach § 31 Abs. 2 DSchG soll seitens der Gemeinden nur dann angefordert werden, wenn das denkmalrechtliche Vorkaufsrecht besteht und eine konkrete Ausübungsabsicht vorliegt. Auch in diesem Fall soll eine Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts so schnell wie möglich erfolgen, damit der Vertrag zügig abgewickelt werden kann. Die Ausübungsfrist von drei Monaten nach § 31 Abs. 2 Satz 2 DSchG sollte von den Gemeinden im Regelfall nicht ausgeschöpft werden.

Information zur Grundsteuerreform

Referenz: Newsletter 11/2022
Das Bundesministerium der Finanzen bittet darum, alle Notarinnen und Notare auf sein Informationsblatt zur Grundsteuerreform hinzuweisen. Das Informationsblatt soll auch zur Weitergabe an Mandantinnen und Mandanten geeignet sein. Inhaltlicher Hintergrund ist, dass die Finanzverwaltung im Verfahren der Steuerfestsetzung immer den Grundstückseigentümer zum Stichtag 1. Januar 2022 heranzieht, selbst wenn das Eigentum danach auf einen Dritten übergegangen ist. Die vom Finanzamt ausgegebenen Bescheide (Grundsteuerwertbescheid und Grundsteuermessbescheid) erhält ebenfalls der Erklärungspflichtige und damit der Veräußerer des Grundbesitzes. Zwar sind Notarinnen und Notare nicht verpflichtet, darauf hinzuweisen, und auch eine Belehrung in entsprechenden Urkunden ist nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl dürfte beides ratsam sein. Ein Aufsatz zu dem Thema wird im Juniheft der DNotZ erscheinen.

Förderrichtlinie Wohneigentum Nordrhein-Westfalen

Newsletter 12/2022
Das Land NRW gewährt aus Mitteln des Landesprogramms „Förderprogramm zur Unterstützung bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum“ Zuwendungen zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum. Weitere Informationen stehen auf der Homepage der Finanzverwaltung NRW zur Verfügung. Die Förderrichtlinien sind mit dem Newsletter 12/2022 versandt worden.

Sachsen-Anhalt: Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 99a Wasserhaushaltsgesetz

Referenz: Newsletter 10/2022
Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat mit der im Dateianhang beigefügten Bekanntmachung vom 23. Februar 2022, die am 29. März 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, bis auf Widerruf auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes verzichtet. Der Verzicht gilt für nach dem 1. Mai 2022 beurkundete Rechtsgeschäfte. Für bis zum 2. Mai 2022 beurkundete Rechtsgeschäfte bleibt es bei dem beschränkten Verzicht vom 12. Dezember 2017 nebst Positivgemarkungsliste. Weitere Informationen können der Arbeitshilfe des Deutschen Notarinstituts zu den landesrechtlichen Vorkaufsrechten entnommen werden, die auf der Homepage des DNotI laufend gepflegt wird.

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Einreichungen im Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 HGB ab dem 1. August 2022

Newsletter 12/2022

Infolge der Digitalisierungsrichtlinie tritt zum 1. August 2022 eine Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 HGB in Kraft. Einreichungen von elektronischen Dokumenten im Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 Satz 1 HGB sind danach ab dem 1. August 2022 nur noch in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Datenformat zulässig. Ab dem 1. August 2022 ist damit im elektronischen Rechtsverkehr mit dem Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister insbesondere das vereinzelt noch gebräuchliche TIFF-Format nicht mehr geeignet, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Es empfiehlt sich, die Änderung zum Anlass zu nehmen, sämtliche Einreichungen im elektronischen Rechtsverkehr auf das PDF umzustellen. Das PDF ist zugleich das für die Langzeitarchivierung in der elektronischen Urkundensammlung vorgesehene Format (vgl. § 35 Abs. 4 NotAktVV). Die Erzeugung einer maschinenlesbaren und durchsuchbaren PDF-Datei kann entweder direkt durch ein Scannen des Dokuments mit OCR-Funktion oder ein Abspeichern als PDF-Datei aus einem gängigen Textverarbeitungsprogramm erfolgen.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Christian Berken, Schmallenberg
- Notar Horst Erich Heinze, Rahden
- Notar Ulrich Modersohn, Werl
- Notar Gerhard Stracke, Wenden
- Notarin Petra Wichmann, Telgte

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Notarfachangestellte Claudia Wacker
– 30-jähriges Dienstjubiläum
bei Notarin Hedwig Holthoff-Peiffer sowie den Notaren Klaus Ostermeier, Andreas Zeppenfeld, Ralf Bartmeier, Carsten Sieg und Ralph Krämer in Olpe

Notarfachangestellte Nadine Krämer
– 25-jähriges Dienstjubiläum
bei Notarin Hedwig Holthoff-Peiffer sowie den Notaren Klaus Ostermeier, Andreas Zeppenfeld, Ralf Bartmeier, Carsten Sieg und Ralph Krämer in Olpe

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Irina Maier
– 25-jähriges Dienstjubiläum
bei Notarin Christine Plückebaum in Paderborn

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte Sandra Hörnschemeyer
– 10-jähriges Dienstjubiläum
bei Notar Hans Helmut Weymann in Lotte

Notarfachangestellte Karolin Kuhle
– 10-jähriges Dienstjubiläum
bei Notarin Hedwig Holthoff-Peiffer sowie den Notaren Klaus Ostermeier, Andreas Zeppenfeld, Ralf Bartmeier, Carsten Sieg und Ralph Krämer in Olpe

Literatur

Münchener Kommentar zum BGB, Bände 2, 3 und 9, 9. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck

In rascher Folge veröffentlicht der Verlag C. H. Beck nun schon die 9. Auflage seines Premiumproduktes, des Münchener Kommentars zum BGB. Die Bände 2 und 3 widmen sich dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Wie immer ist der Kommentar auf dem neuesten Stand. In Band 2 wird das Gesetz für faire Verbraucherverträge mit seinen Auswirkungen auf die §§ 308 bis 310 BGB eingehend kommentiert. Weiter ausgeweitet wurde die Kommentierung zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Berücksichtigung neuer Entscheidungen des EuGH und des BGH. Die rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie haben ebenfalls ihren Eingang in die Kommentierung gefunden. Von erheblicher praktischer Bedeutung wie auch für die Zivilrechtsdogmatik ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25. Juni 2021. Kommentiert werden die §§ 327 bis 327u BGB in Band 3 des Kommentars. Besonderen Wert wird in der Kommentierung auf die Abgrenzung zu den Vorschriften des Allgemeinen Leistungsstörungsrechts und etwa des kaufrechtlichen Gewährleitungsrechts gelegt. Schließlich hat auch in diesen Teilband die Corona-Pandemie ihren Niederschlag gefunden.

Dem Familienrecht ist Band 9 des Kommentars gewidmet. Enthalten sind die eherechtlichen Vorschriften des BGB, angefangen von der Regelung der Verlobung bis zur Regelung der Scheidung der Ehe und deren Folgen. Zu

den Folgesachen einer Ehescheidung zählt auch der Versorgungsausgleich, sodass auch das Versorgungsausgleichsgesetz in diesem Band kommentiert wird.

Der Münchener Kommentar zum BGB bedarf keiner Empfehlung; er steht für sich selbst.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Münchener Kommentar GmbH-Gesetz, Bd. 3, 4. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck

Kommentiert werden in diesem Band die §§ 53 bis 88 GmbHG. Die 4. Auflage des Kommentars ist besonders geprägt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Alltag einer GmbH sowie durch Fragen zur Sanierung und Restrukturierung von Gesellschaften, die in finanzielle Schieflage geraten sind. Von besonderem Wert für die notarielle Praxis ist die Berücksichtigung des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) und die sich daraus ergebenden Online-Verfahren im Notariat. Desgleichen hat bereits das MoPeG Eingang in die Kommentierung gefunden.

Die Anschaffung des dreibändigen Münchener Kommentars zum GmbHG ist jedenfalls dann zu empfehlen, wenn die GmbH in der anwaltlichen und notariellen (Gestaltungs-)Praxis nicht nur eine Randerscheinung ist. Die dogmatische Tiefe wie auch die praktischen Lösungen, die das Werk anbietet, sind maßstabsbildend.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Walz (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Zivil-, Wirtschafts- und Unternehmensrecht Deutsch – Englisch, 5. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-77295-5, 1.943 Seiten, EUR 189,00

Immer häufiger werden auch Notarinnen und Notare mit englischsprachigen Zeugnissen, Vermerken und Verträgen umgehen müssen. In diesen Situationen ist das Formularbuch Gold wert. Die Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Notariat haben einen Kanon von mehr als 200 kommentierten Verträgen und kautelarjuristischen Formulierungsmustern zum deutschen Privatrecht zusammengestellt. Alle Muster zeichnen sich dadurch aus, dass sich die deutsche und die englische Textfassung jeweils synoptisch gegenüberstehen. Daran anschließend werden die Formulierungsvorschläge eingehend erläutert. Der Wert dieses Formularbuchs für die anwaltliche und notarielle Praxis mit internationalen Bezügen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Anschaffung ist auf jeden Fall zu empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Gebele/Scholz (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 14. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-76308-3, 3.026 Seiten, EUR 149,00

Die 14. Auflage dieses bewährten Formularbuchs verantworten als Herausgeber ein Notar (Dr. Alexander Gebele) und ein Rechtsanwalt (Dr. Kai-Steffen Scholz). Die 585 Mustertexte stammen im Wesentlichen aus der Feder von hervorragend ausgewiesenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren. Das Formularbuch enthält eine umfassende Sammlung von zivil-, handels- und gesellschaftsrechtlichen Verträgen und Willenserklärungen. Notarinnen und Notare finden für nahezu alle Gebiete ihrer Tätigkeit Vorschläge und Anregungen zur Gestaltung ihrer Urkunden. Häufig beschränken sich die Autorinnen und Autoren nicht auf ein Muster, sondern bieten auch Gestaltungsvarianten an. Die ausführlichen Anmerkungen zu jedem Mustertext erleichtern deren Umsetzung in der eigenen Praxis. In der Neuauflage enthält das Formularbuch aktualisierte Formulare anlässlich des MoPeG und in Umsetzung der Reform des Stiftungsrechts. Auch die sonstigen Gesetzesreformen der vergangenen Legislaturperiode sind eingearbeitet. Wo notwendig, findet der Leser Anmerkungen zum Kosten-, und Gebühren- und Steuerrecht. Das Formularbuch ist zweifellos ein hervorragendes Hilfsmittel für die notarielle Praxis. Neben den spezifischen Notarhandbüchern findet es seinen Platz als Formularbuch für alle Fälle. Kein Leser wird die Anschaffung bereuen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, 19. Auflage 2022, Verlag Franz Vahlen, ISBN 978-3-8006-6716-1, 3.125 Seiten, EUR 169,00

Als dieser Kommentar zur ZPO, der mittlerweile mit Fug und Recht als Standardkommentar bezeichnet werden darf, 1999 erstmals erschien, stellten sich die Herausgeber die Frage, ob das neue Werk neben den etablierten Kommentaren zur ZPO seinen Platz finden könne. Die leise mitschwingenden Zweifel waren nicht berechtigt, wie sich nunmehr konstatieren lässt. 19 Auflagen in 23 Jahren sprechen für sich. Der Erfolg des Kommentars liegt sicher auch darin begründet, dass er sich an die forensische Praxis wendet. Die praktischen Bedürfnisse der Rechtsanwender, abgeleitet insbesondere aus der Rechtsprechung des BGH, standen und stehen im Mittelpunkt der Kommentierung. Auch in der 19. Auflage verfolgen die Autorinnen und Autoren konsequent den praktischen Ansatz. Sie haben die Rechtsprechung und Literatur ausgewertet und für die Praxis zusammengefasst und systematisiert. Eingang in den Kommentar hat bereits das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten gefunden. Die fortschreitende Digitalisierung

zurück zum Inhalt

des Rechtslebens stellt die Rechtsanwendung vor immer wieder neue Probleme. Auch an dieser Schnittstelle zwischen Technik und Recht bietet der Kommentar zuverlässige Hilfe.

Die Anschaffung dieses bestens eingeführten Kommentars ist zu empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Winkler, Beurkundungsgesetz, 20. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-77232-0, 973 Seiten, EUR 149,00

Notar a. D. Dr. Winkler nötigt mir Hochachtung ab. Er betreut dieses Werk seit nunmehr über 50 Jahren als Alleinautor. Erneut hat er seinen Kommentar zum Beurkundungsgesetz auf den neuesten Stand gebracht. Der Schwerpunkt der Neuauflage ist die Einarbeitung der Änderungen des Beurkundungsrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts vom 25.06.2021 und durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungs-Richtlinie vom 05.07.2021. Damit befindet sich das Gesetz auf dem Rechtsstand vom 01.08.2022 (allerdings mit dem kleinen Wehrmutstropfen, dass möglicherweise das DiRUG durch das DiREG noch einmal geändert wird).

Kommentiert werden selbstverständlich auch die Auswirkungen der Führung von Urkundenverzeichnis und Verwahrungsverzeichnis in elektronischer Form unter Berücksichtigung der NotAktVV. Erstmals kommentiert werden die neuen §§ 16a bis 16e BeurkG, die ab dem 01.08.2022 die Beurkundung mittels Videokommunikation und die Errichtung elektronischer Niederschriften regeln. Ebenfalls behandelt Winkler die Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen in Anwendung des neuen § 40a BeurkG.

Der Kommentar zum Beurkundungsgesetz von Winkler gehört zweifellos zum Rüstzeug aller Notarinnen und Notare. Er sollte in keiner Handbibliothek fehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Sitz im Landgerichtsbezirk Essen und suchen

einen Rechtsanwalt (m, w, d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Fachanwaltlich bearbeiten wir Erbrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht. Weitere Schwerpunkte der Kanzlei sind Mietrecht und Bankrecht.

Der Kanzleiinhaber ist Notar a. D. und unterstützt Sie, wenn Sie das Notaramt anstreben.

Berufserfahrung ist wünschenswert.

Die Übernahme der Kanzlei in 2 - 3 Jahren ist vorgesehen, vorab kommt eine Bürogemeinschaft oder eine Tätigkeit als angestellter Anwalt in Betracht.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 001

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer", „Datenschutz"

Personalien

Neuzulassungen Notare

Kai Enders, Münster

Löschungen als Notar

Bernd Nienhaus, Borken
Lothar Roßkothen, Arnsberg
Dr. Rudolf Brocker, Hamm
Joachim Bruckmaier, Unna
Heinz Finkemeyer, Minden
Bernd Schomburg, Detmold
Peter Falkenroth, Hagen
Heike Drube-Stracke, Olpe
Friedrich Wolff, Recklinghausen
Dr. Alexander Georg Brockmann, LL.M., Schwelm
Susanne Hüser, Barntrup
Dr. Günter Hartmann, Lübbecke
Dr. Thomas Ahrens, Dortmund
Marita Sporkmann-Vogler, Hövelhof

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer
Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm
Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0